



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 51. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**  
**am 2. September 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer stoppen - Landwirtinnen und Landwirte bei Gänseschäden besser entschädigen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1530](#)  
dazu: Eingabe 005070/07/18  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 5  
*Aussprache* ..... 8  
*Weiteres Verfahren/Zurückstellung der weiteren Behandlung* ..... 12
  
2. **Filteranlagen in niedersächsischen Geflügellangmastanlagen verpflichtend einführen und auf den neuesten Stand der Technik bringen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6842](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 13  
*Aussprache* ..... 15  
*Weiteres Verfahren/Zurückstellung der weiteren Behandlung* ..... 17
  
3. **Teilmobile, stressfreie Schlachtungsmethoden unterstützen!**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2786](#)  
*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 19  
*Aussprache* ..... 19  
*Weiteres Verfahren/Zurückstellung der weiteren Behandlung* ..... 23

**4. Wolfspopulation regulieren - Kulturgut Schäferei erhalten!**Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1841](#)*Unterrichtung durch die Landesregierung* ..... 25*Aussprache*..... 27*Weiteres Verfahren/Zurückstellung der weiteren Behandlung*..... 32

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
7. Abg. Gerd Hujahn (i. V. d. Abg. Karin Lengemann) (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)
15. Abg. Dana Guth (AfD)

Zeitweise übernahm die Abg. Miriam Staudte (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 13.34 Uhr bis 16.27 Uhr.



Tagesordnungspunkt 1:

### **Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer stoppen - Landwirtinnen und Landwirte bei Gänsehäden besser entschädigen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1530](#)

*direkt überwiesen am 07.09.2018*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfUEBuK*

*dazu: Eingabe 005070/07/18 „Antrag auf sofortigen Stopp der neu genehmigten Vogeljagd im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (Vorlage 1)*

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 31. Sitzung am 24. April 2019 mit dem Antrag befasst.

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Wie die Drucksachenummer zeigt, beschäftigt uns dieser Antrag bereits seit Längerem. Mittlerweile sind uns zu der in Rede stehenden Thematik auch zwei Gutachten zugeleitet worden<sup>1</sup>. Der Kollege Miesner hat bereits seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass sich auch der Umweltausschuss, nachdem er diese Gutachten zur Kenntnis nehmen konnte, noch einmal mit der Thematik beschäftigt.

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

Herr **Dr. Düttmann** (MU): In der Tat beschäftigt uns diese Thematik nicht das erste Mal.

Insgesamt hat Niedersachsen eine besondere Verantwortung insbesondere für überwinternde nordische Arten. Dies sind im Küstenraum vor allem die Nonnengans und die Blässgans, die hier in hohen Zahlen überwintern. Hier ist ein großer Teil der Gesamtpopulation vorzufinden. Die besondere Verantwortung, die wir für diese Arten haben, ist längst zur Verpflichtung geworden. Denn im Rahmen der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie haben wir für diese Arten EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen, und zwar in der Größenordnung von etwa 125 000 ha. Dabei ist das Wattenmeer noch nicht einmal mitgerechnet.

In diesen Gebieten bestehen Schutzverpflichtungen. Das heißt, die Bestände der Nonnengans wie auch der Blässgans sollen sich dort in einem guten Erhaltungszustand befinden. Das ist auch der Fall. Wer sich die Bestandsentwicklung der nordischen Gänse anschaut, wird feststellen, dass, langfristig betrachtet, die Bestände fast aller Arten deutlich zugenommen haben. Das gilt auch für die beiden genannten Arten. Bei der Blässgans haben wir - auf hohem Niveau - stabile Bestände seit etwa zehn Jahren. Im Fall der Nonnengans ist dieser Punkt der Stabilität noch nicht erreicht. Wir haben allerdings nach wie vor - bis in die jüngste Zeit hinein - Zuwächse.

Dies führt automatisch zu Konflikten mit der Landwirtschaft in und außerhalb der entsprechenden Vogelschutzgebiete.

In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns. Der Niedersächsische Landtag hat im Oktober 2014 dieses Spannungsfeld aufgegriffen und in einer Entschließung gefordert, eine wissenschaftsbasierte niedersächsische Gänsemanagementstrategie zu entwickeln. Dazu sollte ein Arbeitskreis mit allen relevanten Akteuren eingerichtet werden, also Landwirtschaftsorganisationen, Jagdorganisationen, Naturschutzverbänden sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachbehörden. Das ist dann im Dezember 2014 geschehen.

Im Anschluss daran sind auf der Basis der Landtagsentschließung und auch nach Konsultation der Mitglieder des Arbeitskreises umfangreiche Untersuchungen in Auftrag gegeben worden. Unter anderem ist sehr viel kartiert worden. Kartiert worden sind auf Wunsch der Arbeitskreismitglieder die Winterbestände, aber auch die Sommerbestände, innerhalb und außerhalb der Vogelschutzgebiete. Untersucht worden ist der Einfluss der Jagd auf nordische Gänse. Untersucht worden ist außerdem der Einfluss von Gänsen auf Wiesenvogelbestände. Zudem sind zwei Gutachten in Auftrag gegeben worden, die Ihnen wohl auch vorliegen, nämlich zu dem Einfluss der Gänse auf die Landwirtschaft - hier geht es vor allem um die landwirtschaftlichen Ertragseinbußen, die Gänse verursachen.

Diese Untersuchungen sind Ende 2019/Anfang 2020 zu Ende geführt worden. In der Folge sind die Ergebnisse dann auch den Arbeitskreismitgliedern des AK Gänsemanagement zugesandt worden mit der Bitte um Stellungnahme zu diesen Ergebnissen. Die Arbeitskreismitglieder konnten ihre Vorstellungen vorbringen, wie sie sich ein

<sup>1</sup> Vorlagen 3 und 4

niedersächsisches Gänsemanagement für die Zukunft vorstellen.

ML und MU haben die Rückläufe ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass die Vorstellungen derart unterschiedlich sind, dass an einen Konsens nicht zu denken ist. Ich will einmal kurz skizzieren, wie weit die Positionen auseinander liegen. Nehmen Sie etwa die Naturschutzverbände NABU oder BUND. Gefordert wird, weitere Gebiete für Gänse als EU-Vogelschutzgebiete zu melden und weitere jagdliche Einschränkungen vorzusehen. Nehmen Sie auf der anderen Seite die Stellungnahmen der Jagdverbände. Gefordert wird quasi - so möchte ich sagen - eine Rückkehr zu der alten Jagdzeitverordnung. Gefordert wird eine Wiederaufnahme der Jagd auf Bläss- und Saatgänse. Gefordert wird beispielsweise auch, dass in den Vogelschutzgebieten nur jagdliche Einschränkungen auf vertraglicher Basis vorgenommen werden. Die Positionen liegen derart weit auseinander, dass an eine Einigung wohl kaum zu denken ist.

ML und MU haben auf der Basis der vorliegenden Gutachten und der Rückläufe eigene Vorstellungen entwickelt, wie eine Gänsemanagementstrategie für die Zukunft für Niedersachsen aussehen könnte. Wir haben dazu - auch das liegt Ihnen vor - eine Auswertung vorgenommen und festgehalten, wie nach unseren Vorstellungen ein Management aussehen kann.

ML und MU sind sich darin einig, dass in den EU-Vogelschutzgebieten, in denen die Gänse wertgebend sind, die für diese nordischen Arten eingerichtet wurden, die Schutzverpflichtungen Priorität haben. Das heißt, die Gänse müssen dort ruhige, störungsarme Äsungsflächen vorfinden können. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die dort auftretenden Gänsefraßschäden finanziell auszugleichen sind.

Einigkeit besteht auch darüber, dass die Gänsefraßschäden außerhalb dieser Gebiete in Grenzen gehalten werden müssen, und zwar durchaus auch mit jagdlichen Mitteln.

Was die Frage angeht, wie das Management in den Vogelschutzgebieten auszusehen hat, so treten dort natürlich Gänsefraßschäden auf. Das haben auch die neuen Gutachten sehr deutlich gemacht. Im Wesentlichen begegnen wir diesen Gänsefraßschäden dadurch, dass wir Agrarumweltmaßnahmen für die dortige Landwirtschaft anbieten. Diese Agrarumweltmaßnahmen werden

auch sehr gut angenommen. Derzeit werden mit den Agrarumweltmaßnahmen größenordnungsmäßig etwa 28 000 ha Fläche - Ackerland und Grünland - bewirtschaftet. In die Landwirtschaft fließen in diesem Bereich derzeit 8,1 Millionen Euro pro Jahr als finanzieller Ausgleich.

Aufgesattelt auf die Agrarumweltmaßnahmen haben wir die sogenannten Rastspitzenmodelle. Diese Rastspitzenmodelle kommen im Fall von Großschadensereignissen zum Einsatz, wenn also Schadenereignisse durch Gänse eintreten, die weit über den Ausgleichszahlungen der Agrarumweltmaßnahmen liegen.

Das Rastspitzenmodell auf Acker gibt es seit 2011. Es ist von der Landwirtschaftskammer entwickelt und ist dann getestet worden. Es wird inzwischen entlang der kompletten Küste angewendet. Hierbei geht es um Zahlungen aus reinen Landesmitteln. Um diese Zahlungen über die De-Minimis-Grenze hinaus leisten zu können, hat das MU eine Billigkeitsrichtlinie entwickelt, die bei der EU notifiziert worden ist.

Der Entschließungsantrag von 2014 hat thematisiert, zu prüfen, ob nicht auch ein Rastspitzenmodell auf Grünland entwickelt werden sollte. Ein Rastspitzenmodell auf Grünland ist ebenfalls von der Landwirtschaftskammer entwickelt worden und befindet sich derzeit in der Testphase. Für den Fall, dass die Testphase erfolgreich ist, besteht die Absicht, dieses Rastspitzenmodell auf Grünland ebenfalls zu etablieren. Dann muss die Billigkeitsregelung um den entsprechenden Grünlandbereich erweitert werden.

Außerhalb der Vogelschutzgebiete werden wir auch in Zukunft keine Ausgleichszahlungen vornehmen. Wir befinden uns dort in der Normallandschaft und haben dort keine Verpflichtungen gegenüber der EU. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Gänsefraßschäden in Grenzen gehalten werden müssen. Dazu kann auch die Jagd einen Beitrag leisten.

Wir werden im Prinzip die Jagdzeiten verändern, wobei ich allerdings auch darauf hinweisen muss, dass wir zum Teil internationale Verpflichtungen haben.

Ich beginne einmal mit der Art, die die größten Probleme bzw. Schäden verursacht, nämlich mit der Nonnengans. Die Nonnengans kommt - zeitgleich - mit Maximalbeständen von fast 400 000 Vögeln an der Küste vor. Die Art ist allerdings

streng geschützt. Sie steht in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Damit ist es schwierig, eine reguläre Jagd auszuüben. Allerdings steht man keineswegs etwa hilflos vor dem Nonnengansfraß. Denn die EU lässt Möglichkeiten zu. Nach Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie, der in § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt ist, können zur Abwehr erheblicher bzw. ernster landwirtschaftlicher Schäden Nonnengänse geschossen werden.

Das Problem, das Niedersachsen mit den Nonnengänsen hat, ist keineswegs singulär, also nicht auf Niedersachsen begrenzt. Weil es eine Vielzahl von Problemen nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in den Niederlanden, in Belgien, in Schleswig-Holstein und auch in Dänemark gibt, ist 2016 unter dem Dach der AEWA die Europäische Gänsemanagementplattform gegründet worden, da nur ein konzertiertes Vorgehen Lösungen verspricht. Es hat fast zweieinhalb Jahre gedauert, bis der International Single Species Management Plan for the Barnacle Goose - das ist die Nonnengans - verabschiedet worden ist.

Dieser Managementplan - kein Schutzplan, sondern Managementplan! - ist im Dezember 2019 auf der AEWA-Hauptsitzung in Durban angenommen worden, und zwar von der EU für alle ihre Mitgliedstaaten. Das heißt, dieser Plan ist umzusetzen - auch in Niedersachsen -; und zwar unter den Bedingungen des EU-Rechts.

Das heißt, dass es in den Gebieten, in denen die Nonnengans wertgebend ist und in denen wir eine Schutzverpflichtung haben, auch in Zukunft keine Jagd auf Nonnengänse geben wird. Das betrifft alle EU-Vogelschutzgebiete an der Küste. Aber außerhalb gibt es eine Jagdzeit für Nonnengänse. Die Festlegung einer Jagdzeit allein reicht allerdings nicht aus. Die Nonnengans ist, wie auch alle anderen Gänsearten, doppelt verwaltet. Für sie gilt nicht nur das Jagdrecht, sondern auch das Naturschutzrecht. Man braucht also für den Nonnengansabschluss eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Was die Gänsejagd betrifft, wird es weiterhin keine wesentlichen Änderungen in den EU-Vogelschutzgebieten geben.

Wie ich bereits gesagt habe, geht es dort vor allem darum, ruhige, störungsarme Äsungsflächen herzustellen. Das wollen wir einerseits über die Agrarumweltmaßnahmen, aber andererseits auch

durch eine angepasste Jagd gewährleisten. Die Jagdzeit bleibt für die Graugänse und auch für die Kanadagänse so, wie sie ist. Das heißt, sie endet am 30. November eines jeden Jahres.

Veränderungen hinsichtlich der Jagdzeit gibt es, was die Nilgans betrifft. Auch hier haben wir internationale Verpflichtungen umzusetzen. Die Nilgans ist eine invasive Art, die in Niedersachsen nicht heimisch ist. Nach der neuen EU-Verordnung zu invasiven Arten haben wir die Ausbreitung dieser Art in Grenzen zu halten. Es kann nicht sein, dass EU-Vogelschutzgebiete zu Rückzugsgebieten für die Nilgans werden, aus denen dann immer wieder Individuen in die Normallandschaft wechseln.

Die Blässgans befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Wir haben in den Wintermonaten maximale Rastbestände mit 300 000 Vögeln. Auch weiterhin wird diese Art in den für sie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten nicht bejagt. Denn in diesen Gebieten gibt es Agrarumweltmaßnahmen explizit dafür, dass die Landwirte die Gänse auf ihren Flächen tolerieren und akzeptieren. Sicherlich könnte niemandem - auch der EU-Kommission nicht - erklärt werden, wenn auf der einen Seite den Landwirten Geld gegeben würde, um ruhige, störungsarme Äsungsflächen herzustellen, während gleichzeitig dort auf diese Vögel geschossen würde. Das passt nicht zusammen.

Eine Jagd auf diese Art in den für sie ausgewiesenen Gebieten wird es nicht geben. Aber wir müssen, wie gesagt, die Schäden außerhalb dieser Gebiete in Grenzen halten. Deshalb wird es Jagd auf Blässgänse außerhalb dieser Gebiete geben. Zu bedenken haben wir dabei auch, dass die Gefahr der Verwechslung mit der Zwerggans besteht. Die Zwerggans ist deutlich kleiner und hat auch eine andere Kopfzeichnung. Wir sind durchaus bemüht, dass keine Zwerggänse abgeschossen werden. Der Bestand innerhalb der gesamten EU beträgt 30 bis 40 Brutpaare. Wir haben deshalb einen Passus aufgenommen, wonach die Jagd sozusagen erst bei ausreichenden Lichtverhältnissen durchgeführt werden darf. Es ist wichtig, dass die Blässgans im Feld richtig angesprochen wird. Das ist auch für jeden einzelnen Jäger sehr wichtig. In der Vergangenheit hat es bereits Fehlabschlüsse gegeben. Die Zwerggänse brüten in Nordschweden und haben ihre Winterquartiere in den Niederlanden. In Schweden ist ein Teil der Zwerggänse besendert worden. Wenn eine Gans abgeschossen wird, die einen Sender

trägt, kommt das raus. Wer auf eine Blässgans anlegt, sollte sicher sein, dass es sich tatsächlich um eine Blässgans handelt.

Bei den Saatgänsen muss man zwischen der Tundrasaatgans und der Waldsaatgans unterscheiden, die beide in Niedersachsen überwintern.

Bei der Tundrasaatgans haben wir gute Bestände. Im Fall der Waldsaatgans hingegen sieht es schlecht aus. Für die Waldsaatgans gibt es keinen Managementplan, sondern einen Schutzplan der AEWA. Dieser Schutzplan, der Single Action Plan, für die Waldsaatgans sieht vor, dass Waldsaatgänse nicht mehr - auch in Deutschland nicht - bejagt werden dürfen. Auch hier besteht eine Verwechslungsgefahr, nämlich zwischen Tundrasaatgans und Waldsaatgans. Die Verwechslungsgefahr ist deutlich größer als im Fall von Zwerggans und Blässgans. Denn die beiden Saatgansarten unterscheiden sich praktisch nur in der Schnabelfarbe. Entsprechend wird es keine landesweite Jagd auf Saatgänse geben, wobei ich allerdings auch darauf hinweisen muss, dass die Saatgänse an der Küste keine Rolle spielen. Sie kommen dort nur in ganz geringen Beständen vor. Die Saatgänse kommen bei uns eher im Binnenland vor und befinden sich häufig auf abgeernteten Maisflächen.

### Aussprache

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Sie haben gesagt, dass allein in Niedersachsen bis zu 400 000 Nonnengänse überwintern, diese Art aber trotzdem streng geschützt ist. Bei schützenswerten Arten muss man natürlich darauf achten, dass sie sich gut entwickeln. Wenn sich aber eine Art gut entwickelt und irgendwann vielleicht sogar zur Plage wird, muss doch darauf reagiert werden, oder nicht?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Darin gebe ich Ihnen völlig recht. Aber eine entsprechende Anpassung kann nur auf EU-Ebene vorgenommen werden. Dort müsste man tätig werden, um die EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend anzupassen. Wenn ich mich richtig erinnere, hat es vor einigen Jahren den sogenannten REFIT-Prozess gegeben. Innerhalb der EU wurde eine Umfrage durchgeführt, ob die Naturschutzrichtlinien geändert werden oder so bleiben sollen, wie sie sind. Mit großer Mehrheit haben sich die Bevölkerung und üb-

rigens auch das Bundesumweltministerium und das Bundeslandwirtschaftsministerium dafür ausgesprochen, dass die entsprechenden Richtlinien so bleiben sollen, wie sie sind.

Vielleicht steckt ein wenig dahinter - das ist meine Mutmaßung -, dass man nicht weiß, welches Ergebnis am Ende eines Veränderungsprozesses stehen wird. Von der Liste werden möglicherweise Arten, wie etwa die Nonnengans, gestrichen. Dafür werden dann aber möglicherweise andere Arten auf die Liste gesetzt. Schauen wir uns als Beispiel nur mal die Rebhuhnbestände in Mitteleuropa an. Möglicherweise werden plötzlich Rebhühner auf die Liste genommen, und für diese Art müssen dann in der Kulturlandschaft Schutzgebiete eingerichtet werden. So etwas muss man nach dem Motto „bedenke immer das Ende“ bedenken.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Sie haben ausgeführt, dass das Rastspitzenmodell für Grünland im Moment in der Testphase sei, allerdings die Absicht bestehe, es zu etablieren. Wann soll es etabliert werden? Können Sie etwas Konkretes zum Zeitplan sagen, und können Sie sagen, ob es innerhalb der Landesregierung bereits eine Verständigung gegeben hat, das Rastspitzenmodell auch wirklich so umzusetzen? Letztendlich wird der Ärger dadurch hervorgerufen, dass es für Gänsefraß an Stellen, die nicht in Vogelschutzgebieten liegen, nicht unbedingt eine Entschädigung gibt.

Dass Agrarumweltmaßnahmen - Sie sprachen von 8,1 Millionen Euro - angeboten werden, ist gut. Aber die Mittel fließen nicht unbedingt zu denjenigen, die den Schaden haben. Das eigentlich große Problem an der gesamten Geschichte ist, dass wir z. B. aufgrund von EU-Vorgaben bisher nicht zusagen zu einer zielgerichteten Entschädigung und Förderung gekommen sind.

Ich meine, mich zu erinnern, dass wir schon mal eine Anfrage dazu gestellt haben, inwieweit es die EU ermöglicht, EU-Mittel für das Rastspitzenmodell umzuleiten. Vielleicht können Sie auch dazu noch etwas sagen.

Was die Jagd als ein Mittel zur Bekämpfung angeht, so sind für die Studie zum Einfluss der Jagd auf Gänse und Gänsefraßschäden wohl 1,3 Millionen Euro ausgegeben worden. Fünf Jahre lang wurde geforscht, und am Ende wurde festgestellt, dass sich durch Jagd die Gänsefraßschäden nicht vermeiden lassen. Insofern stellt sich natürlich die



Frage, ob es vielleicht lediglich um eine populäre Maßnahme geht, die möglicherweise gut ankommt, aber zum einen faktisch nichts bringt und zum anderen die Gefahr beinhaltet, dass Tiere einer Art, von der es vielleicht nur 30 Individuen gibt, mit abgeschossen werden. Blässgänse und Zwerggänse kann man meiner Meinung nach bei der Jagd im Eifer des Gefechts nicht sicher unterscheiden.

(Zuruf: Die Zwerggänse sind doch besondert!)

- Danke für den Zwischenruf. Ist eine Besenderung vor dem Hintergrund, dass sie in anderen Ländern erfolgt, auch in Deutschland mal diskutiert worden?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Was das Rastspitzenmodell auf Grünland angeht, ist vorgesehen, dass wir noch im Spätsommer/Herbst dieses Jahres den Bericht der Landwirtschaftskammer bekommen, die zusammen mit dem NLWKN das Rastspitzenmodell im Rheiderland und in der Wesermarsch testet.

Wir haben mit unserem Nachbarreferat gesprochen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir, wenn die Tests erfolgreich verlaufen, zeitnah die Billigkeitsrichtlinie angehen müssen. In den Naturschutzreferaten gibt es diese Überlegung bereits. Auch nach den Gesprächen mit der Hausleitung wollen wir versuchen, die Agrarumweltmaßnahmen zusammen mit dem Rastspitzenmodell auch in der nächsten Förderperiode weiterzuführen. Denn wir haben damit für die Schutzgebiete ein funktionierendes System. Als Basis haben wir die Agrarumweltmaßnahmen, und für die Großschadensereignisse haben wir das Rastspitzenmodell aufgesattelt.

Ohne Rastspitzenmodell auf Grünland können die Großschadensereignisse - das ist in der Vergangenheit schon passiert - nicht ausgeglichen werden. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Landwirten die Hände gebunden sind. Einerseits können sie die Gänse nicht vertreiben, andererseits haben sie aber einen enormen Schaden zu verzeichnen, der über die Agrarumweltmaßnahmen nicht ausgeglichen wird. Also klagen sie. Wir haben es dann mit Entschädigungsverfahren vor Gericht zu tun. Deshalb ist man gut beraten, das Rastspitzenmodell auf Grünland zu etablieren. Damit haben wir dann ein rundes System für die EU-Vogelschutzgebiete.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Der Bericht der Landwirtschaftskammer ist für den Spätsommer vorgesehen? Eigentlich haben wir ja schon Spätsommer.

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Ich müsste nachsehen, wann der Bericht konkret vorgelegt werden soll. Er ist auf jeden Fall für dieses Jahr vorgesehen. Wenn er vorliegt, setzen wir uns mit den anderen betroffenen Referaten zusammen. Für die Billigkeitsrichtlinie ist nicht das Fachreferat zuständig, sondern das Grundsatzreferat. Es gibt aber bereits die Verständigung, dass wir etwas auf den Weg bringen wollen. Es wird ja einige Zeit dauern, bis die Richtlinie entsprechend umgearbeitet ist.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Wann ist damit zu rechnen, dass die neue Richtlinie gültig sein wird?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Das kann ich Ihnen leider noch nicht sagen. Wir werden auch noch prüfen müssen, ob wir die Richtlinie bei der EU vorlegen müssen. Wenn sie nicht vorgelegt werden muss, können wir möglicherweise viel schneller agieren.

Sie hatten das Gutachten zum Einfluss der Jagd auf Gänse angesprochen und darauf hingewiesen, dass darin die Aussage zu finden ist, dass eine Bejagung der Gänse die Schäden nicht verhindern wird.

Dazu möchte ich Folgendes sagen: Jagd hat im Prinzip zwei Einflüsse. Zum einen hat sie einen Einfluss auf die Populationsgröße. Das heißt, der Bestand nimmt durch jagdliche Eingriffe ab. Zum anderen hat Jagd aber auch einen Einfluss als Störungsfaktor.

Was den Bestand an Nonnengänsen betrifft, wird man nicht sozusagen auf einmal auf akzeptable Größen kommen. Wir reden im Zusammenhang mit der Nonnengans über einen Bestand von 1,3 Millionen Vögeln, die sich im Nordseeraum verteilen. Von daher ist letztlich die Europäische Gänsemanagementplattform gegründet worden, weil man gesagt hat: Ein Land allein kann damit nicht fertig werden. Vielmehr müssen wir koordiniert vorgehen.

Dass sich Länder - von Russland über das gesamte Baltikum bis hin nach Frankreich - zusammenfinden, die sich auf so etwas verständigen und ein koordiniertes Vorgehen vereinbaren, hat es in Europa bisher in der Form nicht gegeben.

Man wird abwarten müssen, was am Ende dabei herauskommt.

Allerdings gibt es ein durchaus positives Beispiel. Das betrifft Niedersachsen nicht direkt. Bei diesem Beispiel geht es um die Kurzschnabelgans, die bei uns eher als Ausnahme auftritt. Die Kurzschnabelgans zieht von Spitzbergen über Norwegen und Dänemark - nicht über Niedersachsen, sondern über die Nordsee - nach Belgien und in die Niederlande. Es gab große Probleme mit der Landwirtschaft, und man hat sich schon vor fünf Jahren bei der Europäischen Gänsemanagementplattform auf einen Managementplan geeinigt. Dieser ist nun umgesetzt worden. Man ist in drei Jahren so weit, dass man dort ist, wohin man wollte. Diese Länder haben koordiniert zusammengearbeitet. Bei der AEWA und der Europäischen Gänsemanagementplattform geht es nicht nur um das Abschließen von Gänse, sondern es geht auch darum, dass ein solches Management mit einem aufwändigen Monitoring hinterlegt ist. Wir werden jährlich berichten müssen, wie viele Nonnengänse bei uns vorkommen. Zeitgleich wird gezählt beispielsweise in den Niederlanden, in Deutschland und in Dänemark. Wir werden gegenüber der EU - weil die Art streng geschützt ist -, aber auch gegenüber der AEWA auch die Zahl der Abschlüsse berichten müssen. Bei AEWA handelt es sich um ein Schutzabkommen. Man will verhindern, dass irgendwann vielleicht ein schlechter Erhaltungszustand eintritt. Deswegen gibt es einerseits das Management, das andererseits aber mit einem aufwändigen Monitoring kombiniert sein muss.

Im Rahmen des Forschungsprojektes sind insgesamt 70 Nonnengänse, 70 Blässgänse und 70 Graugänse besendert worden. Das war auch der Ansatz des Entschließungsantrages. Man wollte die Daten zur Raumnutzung der Gänse mit den Daten zu den jagdlichen Aktivitäten verschneiden. Das ist aber nur teilweise gelungen. Deshalb konnte die Fragestellung nicht komplett beantwortet werden. Was die Gänse betrifft, hat man über die GPS-Sender zwar ein sehr genaues Muster - bis auf den Meter genau -, wo sich die Tiere aufhalten, aber man konnte dies nicht mit den Jagddaten verschneiden, weil zu wenige Jagddaten für die entsprechenden Räume geliefert worden waren. Man konnte sich nur behelfen, indem man sogenannte Noise-Recorder, also Aufzeichnungsgeräte, ins Gelände gestellt hat, deren Aufzeichnungen dann ausgewertet worden sind. Man muss dann auswerten, ob ein Schuss zu hören ist oder ob das zu hörende Geräusch eine andere

Ursache hat. Man erhält Bereiche mit geringen und höheren Schussdichten und muss dies dann mit den Gänse Daten verschneiden. Das ist deutlich schwieriger. Besser wäre es, wenn bekannt wäre, wo die Jäger bei einer Treibjagd gestanden haben. Das war aber nicht möglich.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Meine erste Frage knüpft an die Nachfrage der Kollegin Staudte an, die in die Telemetriestudie hineininterpretiert hat, dass diese Studie ergeben habe, dass eine Bejagung nicht zu einer Verminderung der Gänsefraßschäden führe. Das zu ermitteln, war nach meinem Dafürhalten nie die Aufgabenstellung der Studie. Vielmehr ging es bei der Studie darum, zu ermitteln, ob die Jagd einen störenden Einfluss in Bezug auf das Rastverhalten der Gänse hat. Ich bitte, klarzustellen, ob ich hier richtig liege oder die Kollegen Staudte mit ihrer Interpretation.

Zur Saatgans sagten Sie, dass zwischen den beiden Unterarten Tundra- und Waldsaatgans zu unterscheiden sei. Nach meinen Informationen überwintert die Waldsaatgans nicht in Niedersachsen. Wo, in welchen Gebieten in Niedersachsen, überwintert sie, und in welcher Anzahl kommt sie in diesen Gebieten vor?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Die Waldsaatgans hat in der Tat ihre Hauptüberwinterungsgebiete in den östlichen Bundesländern - etwa in Sachsen-Anhalt und Brandenburg -, kommt aber in jedem Jahr regelmäßig auch im Bereich der Mittelelbe vor. Bei der Waldsaatgans haben aber dann, wenn die Winter etwas kälter werden, Einflüge bis in die Niederlande hinein zu verzeichnen. Das wissen wir mittlerweile aufgrund von Besendungen.

Wie viele Gänse auftreten, ist natürlich witterungsabhängig. Im Fall milder Winter haben wir vielleicht kaum zehn Vögel zu verzeichnen. In einem kräftigen Winter können das aber durchaus 1 000 oder 1 500 Vögel sein.

Bei der Telemetriestudie ging es im Wesentlichen darum, welchen Einfluss die Jagd auf die Gänse und deren Raumnutzung hat. Nach den Ergebnissen, die man aus der Studie herauslesen kann, stellte die Jagd *eine* Störungsquelle dar. Es gibt eine Vielzahl von Störungsquellen. Ganz schwerwiegend sind z. B. Helikopterflüge. Wenn an der Küste etwa Material zu Offshore-Anlagen gebracht wird, stellt dies eine große Störung dar.

Wie gesagt, konnten die Daten zu den jagdlichen Aktivitäten nicht mit den Daten über die Aktivitäten der Gänse verschnitten werden. Um sich zu behelfen, sind Fluchtdistanzen gemessen worden. Es ist geschaut worden, welche Fluchtdistanzen Nonnengänse, Graugänse und Blässgänse in Zeiten, in denen gejagt wird, und in Zeiten, in denen nicht gejagt wird, haben. Ab 15. Januar ist die Jagd normalerweise zu Ende. Das hat mit EU-Recht zu tun. Dieses verbietet eine Jagd auf wandernde Vogelarten. In dem Augenblick, in dem die Wanderung zurück in die Brutgebiete einsetzt, darf nicht mehr gejagt werden. Dementsprechend gibt es Gebiete, in denen die Jagd zu Ende ist. Man hat festgestellt, dass die Fluchtdistanzen während der Jagd größer sind als außerhalb der Jagdzeiten. Diese Effekte sind auch bereits seit Längerem bekannt.

Bei Störungen stellt sich immer die Frage, ob den Vögeln eine Kompensation möglich ist oder nicht. Ist die Störung relevant oder nicht? Darauf gibt die Studie im Moment keine Antwort. Auf jeden Fall sind die Bestände aber nach wie vor hoch. Die jagdlichen Störungen führen also letztlich nicht zu einer Minimierung der Population.

Nun noch eines, was in Bezug auf die Jagd auch noch wichtig ist. Wie ich bereits sagte, bedeutet Jagd auch eine Störung. Wenn außerhalb eines Vogelschutzgebietes ein anderes Jagdregime betrieben wird als innerhalb, kann dies als Lenkungsinstrument eingesetzt werden, um die Gänse dorthin zu bekommen, wo wir sie haben wollen, nämlich in die Vogelschutzgebiete.

Die Studie hat durchaus gezeigt, dass sich die Graugänse während der Jagd verstärkt in den Vogelschutzgebieten aufhalten. Insofern hat Jagd einen deutlichen Einfluss. Es gibt andere Studien - aus Dänemark -, in deren Rahmen festgestellt worden ist, dass sich, wenn ruhige, störungsarme Äsungsflächen zur Verfügung stehen und außerhalb Jagd ausgeübt wird, die Gänse stärker auf diesen Flächen konzentrieren.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Sie haben zu Beginn Ihrer Ausführungen gesagt, die Jagd führe dazu, dass die Population abnimmt. Das möchte ich relativiert wissen. Selbst unter dem Regime der Jagd, das wir bis 2013 hatten, sind die Populationen der Graugans, der Saatgans, der Blässgans und der Nilgans, also all der Gänsearten, die bis 2013 relativ ungehindert gejagt wurden, weiter gewachsen. Vielleicht können wir uns darauf einigen, dass Jagd dazu führen

kann, dass eine Population abnimmt, dass sie aber auch dazu führen kann, dass das *Wachstum* der Population vermindert wird.

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Vielleicht habe ich mich nicht ganz richtig ausgedrückt. Ich würde das wie folgt ausdrücken: Jagd ist ein Populationsfaktor. Sie greift in die Population ein. Das muss nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Population kleiner wird.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD): Der Antrag ist mittlerweile zwei Jahre alt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind viele der Anregungen, die in dem Antrag unterbreitet werden, bereits in die Umsetzungsphase gekommen.

In der Überschrift des Antrages wird auf ein Verbot der Vogeljagd im Nationalpark Wattenmeer abgestellt. Sofern ich richtig informiert bin, findet im Nationalpark ohnehin keine Vogeljagd statt. Können Sie dazu bitte noch etwas sagen?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Ich unterrichte heute im Prinzip zu dem zweiten Teil des Antrages.

In dem ersten Teil des Antrages geht es um die Jagd im Wattenmeer, während sich der zweite Teil auf die Gänsejagd bezieht.

Was die Jagd im Wattenmeer betrifft - das ist nicht mein Zuständigkeitsbereich, aber ein wenig kann ich dazu berichten -, gibt es keinen neuen Sachstand. Die Jagd im Nationalpark wird durch das niedersächsische Nationalparkgesetz geregelt, in dem die Jagdzeiten festgelegt sind. Ansonsten haben wir als Zusatzinstrument die Jagdpachtverträge. Auf den Inseln bzw. im Nationalpark geht es im Wesentlichen um landeseigene Flächen, um Domänenflächen. Die Pachtverträge sind seinerzeit, vor etwa einem Jahr, im Einvernehmen zwischen MU und ML abgestimmt worden. Insofern ist hier alles, wie ich dies einschätze, im grünen Bereich.

MR'in **Abeln** (ML): Nachdem die Nationalparkverwaltung an das MU mit dem Hinweis herangetreten war, dass es über das hinaus, was im Nationalparkgesetz geregelt ist, weiterer jagdlicher Beschränkungen bedarf, haben wir gemeinsam mit dem Umweltministerium die Jagdpachtverträge überarbeitet. Jetzt sind bestimmte jagdliche Einschränkungen zeitlicher und auch örtlicher Art vorgesehen. Es gibt eine gemeinsam getragene Vorlage, die über die Regelungen im Nationalparkgesetz hinaus Einschränkungen enthält, und

diese Vorlage ist ein Muster für die Verträge, die jetzt tatsächlich abzuschließen sind.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Können Sie uns die Entwürfe zusenden? Womöglich werden die Änderungen erst sehr viel später zum Tragen kommen, wenn bestehende Verträge auslaufen.

MR'in **Abeln** (ML): Ich kläre das gern ab. Dazu gab es eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Herrn Christian Meyer und Frau Mirjam Staudte. In der Antwort in der Drucksache 18/2654 wird das umfassend beantwortet. Dargestellt wird auch, welche Forderungen die Nationalparkverwaltung hatte und wie die Verwaltung damit umgegangen ist.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Mir liegt seit gestern ein Schreiben des schleswig-holsteinischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, Albrecht, der bekanntermaßen Mitglied der Grünen ist, vor. Dieses Schreiben von Minister Albrecht ist an die EU-Kommission gerichtet und bezieht sich explizit auf die Population der Nonnengänse. Ganz aktuell, im Juni, hat ein internationaler Kongress der AEWA, der European Goose Management Platform stattgefunden. Auf dieser Tagung hat man geschätzt - das ist fast deckungsgleich mit Ihren Ausführungen, Herr Dr. Düttmann -, dass die Population der Nonnengans nicht 1,3 Millionen Individuen befasst, sondern man ist von 1,4 Millionen Individuen ausgegangen.

Gleichzeitig hat man auf dieser Tagung im Beisein von Vertretern der Kommission festgelegt, dass der gute Erhaltungszustand bei europaweit 380 000 Gänsen liegt.

Den Äußerungen von Herrn Dr. Düttmann haben wir entnommen, dass allein in Niedersachsen bis zu 400 000 Exemplare überwintern.

Vor diesem Hintergrund hat Herr Albrecht einen Brief an die EU-Kommission geschickt, ob die Listung der Nonnengans in Anhang I über kurz oder lang überhaupt noch gerechtfertigt sei, zumal eine Herabstufung, was die Listung angehe, dazu führen würde, dass sich das Tableau der Managementmaßnahmen, um Schäden abzuwenden, enorm erweitert.

Dieses Schreiben des schleswig-holsteinischen Ministers - Schleswig-Holstein ist immerhin ein Nachbarland, die Elbe und der Lebensraum der Nonnengänse verbindet Schleswig-Holstein und Niedersachsen - geht in die Richtung dessen,

was wir in diesem Zusammenhang in unsere Überlegungen einbeziehen sollten.

Deshalb bitte ich darum, dass den Ausschussmitgliedern dieses Schreiben zugänglich gemacht wird.

Außerdem habe ich die Frage, ob sich die Niedersächsische Landesregierung dem Vorstoß des Grünen-Ministers Albrecht anschließen möchte.

MR'in **Abeln** (ML): Wir werden die Bitte mitnehmen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU): Ich bin gern bereit, das Schreiben der Landtagsverwaltung zuzuleiten, die es dann an die Ausschussmitglieder weiterleiten kann.

Die Landesregierung kennt das Schreiben sicherlich. Anderenfalls würde ich es auch ihr zur Verfügung stellen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP): Diese Anmerkung beantwortet im Grunde auch die Frage, die ich aufgeworfen habe. Vielleicht sollten die Fraktionen überlegen, ob sie zu dem genannten Schreiben eine gemeinsame Stellungnahme abgeben und die Landesregierung auffordern wollen, sich diesem sinnvollen Anliegen anzuschließen.

Auch der Umweltausschuss möchte sich, nachdem ihm die Gutachten zur Verfügung stehen, noch einmal mit der Thematik befassen. Das Schreiben von Minister Albrecht wird verteilt, und der Antrag wird dann für die nächste Sitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

### Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die weitere Behandlung des Antrages zurück.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Filteranlagen in niedersächsischen Geflügel- langmastanlagen verpflichtend einführen und auf den neuesten Stand der Technik bringen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -  
[Drs. 18/6842](#)

*direkt überwiesen am 25.06.2020*  
AfELuV

Der Ausschuss hatte in seiner 50. Sitzung am 8. Juli 2020 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag gebeten.

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR **Dr. Bardenhagen** (MU) trug Folgendes vor:  
Das Thema der Abluftreinigung in der Tierhaltung beschäftigt uns schon seit vielen Jahren.

In der Unterrichtung möchte ich zunächst auf einige Hintergrundaspekte eingehen, die geltende Erlassregelung erläutern und anschließend auf den von der Fraktion der Grünen eingebrachten Antrag eingehen.

Im Jahr 2013 hat Niedersachsen als eines der ersten Bundesländer einen Erlass herausgegeben, in dem für bestimmte Tierhaltungsanlagen die Installation von Abluftreinigungsanlagen gefordert wird. Neben Nordrhein-Westfalen waren wir das erste Bundesland. Mittlerweile gibt es vier Bundesländer, die entsprechende Forderungen adressiert haben.

Der Erlass verpflichtet die Genehmigungsbehörden, bei der Errichtung und beim Betrieb von z. B. neuen Schweinehaltungsanlagen ab 2 000 Tierplätzen DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung von Staub, Ammoniak und Geruchsemissionen, deren Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit nachgewiesen wurde, zu fordern. Die Forderung ist nicht nur an große Schweinehaltungsanlagen adressiert, sondern auch an Anlagen, in denen Ferkel und Sauen aufgezogen werden. Für bereits bestehende große Schweinehaltungsanlagen war von den zuständigen Überwachungsbehörden zu prüfen, ob aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen die Installation und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage nachträglich geboten waren. Die zuständigen Behörden sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen mit einer Umsetzungsfrist von fünf

Jahren die erforderliche Installation einer Abluftreinigungsanlage anordnen.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem wir unseren Erlass herausgegeben haben, war die Grundlage für entsprechende Anforderungen die Technische Anleitung TA Luft, in der Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgeschrieben werden.

In der TA Luft aus dem Jahr 2002 gab es keinerlei Verpflichtung zur Installation von Abluftreinigungsanlagen. Aber im Jahr 2013, als wir uns intensiv mit der Tierhaltung und den problematischen Auswirkungen auseinandergesetzt haben, haben wir festgestellt, dass sich der Stand der Technik seit 2002 deutlich fortentwickelt hatte.

Im Jahr 2013 gab es eine Vielzahl von DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlagen für die Schweinehaltung, sodass die Voraussetzungen vorlagen, eine entsprechende Landesregelung zu treffen. Vor diesem Hintergrund lag kein Widerspruch mehr zu Artikel 31 des Grundgesetzes vor, durch den materiell-rechtlich abweichende Verwaltungsvorschriften der Länder gesperrt sind, wenn eine abschließende bundesrechtliche Verwaltungsvorschrift vorliegt.

Der Erlass aus dem Jahr 2013 wurde von uns im Jahr 2015 fortgeschrieben; insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Anforderungen, die den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen betrafen. Das heißt: stringenteren Vorgaben, wie diese Abluftreinigungsanlagen zu überwachen sind, wie sie zu warten und welche Messungen vorzunehmen sind. Diese Ergänzung haben wir, wie gesagt, im Jahr 2015 vorgenommen.

Um den Stand der Umsetzung des Filtererlasses zu überprüfen, wurde im Jahr 2014 eine umfassende Daten- und Informationserhebung durchgeführt. Die Datenerhebung ergab, dass in Niedersachsen 472 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen in der Schweinehaltung und 11 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen in der Mastgeflügelhaltung betrieben wurden.

Nach einer erneuten Datenerhebung aus dem Jahr 2019 resultiert folgendes Ergebnis: In Niedersachsen wurden 587 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen in der Schweinehaltung und 32 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen in der Geflügelhaltung betrieben. Hinzu kamen noch weitere 16 eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen für andere Geflügelhaltungsformen (Hen-

nen und Junghennen), für die im Jahr 2013 noch keine Abluftreinigungstechniken zur Verfügung standen.

Niedersächsische Verwaltungsvorschriften treten grundsätzlich spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht schon früher aufgehoben werden oder anderweitig ihre Geltung verloren haben. Das Außerkrafttreten kann einmal um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Fortgeltung im Einzelfall durch die Staatskanzlei anerkannt worden ist.

Vor diesem Hintergrund wurde der Erlass aus dem Jahr 2013 - geändert im Jahr 2015 - im Jahr 2018 bis 2020 verlängert. Der im Jahr 2020 - Anfang des Jahres - gestellte Antrag zur unbegrenzten Geltungsdauer wurde von der Amtsblattstelle als nicht genehmigungsfähig abgelehnt. Vor diesem Hintergrund waren wir gefordert, einen neuen Erlass mit entsprechender Verbandsbeteiligung zu erarbeiten und herauszugeben. Der neu gefasste Erlass wurde im Vergleich zur Fassung von 2015 nur in wenigen Punkten aktualisiert und ist derzeit in der Verbandsanhörung. Damit wird auch der Forderung unter Punkt 1 des Entschließungsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprochen.

Nun möchte ich mich grundsätzlich mit dem Entschließungsantrag auseinandersetzen und darauf eingehen, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um im Land entsprechende Regelungen treffen zu können.

Um die weiteren Forderungen des vorliegenden Entschließungsantrags umsetzen zu können, muss eine geeignete Technik verfügbar sein und ihr Einsatz generell verhältnismäßig sein. „Generell verhältnismäßig“ ist der entscheidende Punkt. Die Prüfung dieser generellen Verhältnismäßigkeit umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

Bei Erarbeitung des ersten Filtererlasses im Jahr 2013 hat eine umfassende Kostenanalyse, die wir durchgeführt haben, ergeben, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in großen Schweinehaltungen - mit, wie gesagt, mehr als 2 000 Schweinen - verhältnismäßig ist. Gleichzeitig gab es eine Vielzahl von DLG-zertifizierten und damit qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen am Markt. Somit konnte 2013 mit einem ersten Filtererlass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in

großen Schweinehaltungsanlagen vorgeschrieben werden.

Eine entsprechende Kostenanalyse, die belegen würde, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in Geflügelhaltungen generell verhältnismäßig wäre, liegt in Niedersachsen dagegen nicht vor. Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes zu Kosten für die Abluftreinigung aus dem Jahr 2016 belegt den hohen finanziellen Aufwand für die Installation von Abluftreinigungsanlagen in der Geflügelhaltung. Die Forderung des generellen Einsatzes von Abluftreinigungsanlagen in Geflügelhaltungen bzw. einer Nachrüstung bestehender Anlagen wäre daher unverhältnismäßig.

Vor dem Hintergrund der erfolgten technischen Weiterentwicklung bei der Abluftreinigung auch in Geflügelhaltungsanlagen wurde der nun in der Anhörung befindliche niedersächsische Filtererlass gleichwohl modifiziert. Dabei wurde eine generelle Aussage gestrichen, der zufolge die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Forderung nach Abluftreinigungsanlagen bei der Geflügelkurzmast noch nicht allgemein vorausgesetzt werden könne. In der Folge ist jetzt grundsätzlich im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz einer Abluftreinigung auch in der Geflügelhaltung vorliegen.

Die Bundesregierung fordert in einer Entwurfsfassung aus dem Jahr 2016 zur Novellierung der TA Luft, der grundlegenden bundesweiten Vorschrift mit Anforderungen an die Genehmigung und Überwachung von Tierhaltungsanlagen, den verpflichtenden Einsatz von Abluftreinigungsanlagen sowohl in der Schweinehaltung als auch in großen Geflügelhaltungsanlagen. Niedersachsen hat dies ausdrücklich unterstützt und mehrfach darauf hingewiesen, dass dies zielführend und wünschenswert ist. Auch im letzten uns vorliegenden TA-Luft-Entwurf von 2018 ist diese Forderung enthalten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist mit einem Beibehalten der Regelung zu rechnen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Abluftreinigungsanlagen scheinen der Bundesregierung insofern aktuellere und weitergehende Informationen vorzuliegen als uns. Der Beginn des Bundesratsverfahrens zur Verabschiedung der TA Luft ist voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Tritt die TA Luft in Kraft, ersetzen ihre Regelungen zu Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung als ranghöhere Norm den dann geltenden nieder-

sächsischen Filtererlass. In diesem Fall würde nämlich die Bundesregierung für den hier betroffenen Regelungsbereich eine abschließende bundesrechtliche Verwaltungsvorschrift vorlegen. Infolge des Artikels 31 GG sind davon materiell-rechtlich abweichende Verwaltungsvorschriften der Länder gesperrt. Auch ein im Sinne des vorliegenden Entschließungsantrags erweiterter Filtererlass wäre dann unwirksam.

Die Ausführungen zu Abluftreinigungsanlagen in der Geflügelhaltung treffen auch für die im Entschließungsantrag adressierten kleinen Schweinehaltungsanlagen zu.

Die materiell-rechtlichen Forderungen des Entschließungsantrags werden vom MU begrüßt. Angesichts des Erfordernisses, die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer entsprechenden Regelung im neugefassten niedersächsischen Filtererlass durch eine zeitaufwendige Kostenanalyse belegen zu müssen, und der zeitaufwendigen Verbandsbeteiligung ist eine landesbezogene Regelung angesichts der anstehenden Verabschiedung einer Verwaltungsvorschrift des Bundes mit entsprechenden Forderungen derzeit dennoch nicht zielführend.

## Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) kam darauf zu sprechen, dass nach den Ausführungen des Ministerialvertreters in dem Erlass, der sich derzeit in der Verbandsanhörung befinde, die generelle Aussage gestrichen worden sei, der zufolge die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Forderung nach Abluftreinigungsanlagen bei der Geflügelkurzmast noch nicht allgemein vorausgesetzt werden könne und in der Folge jetzt grundsätzlich im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen für den Einsatz einer Abluftreinigung auch in der Geflügelhaltung vorlägen.

Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob es sich hierbei um die einzige Änderung handele.

Außerdem wollte sie wissen, ob diese Änderung bedeute, dass die Prüfungen im Einzelfall in verschiedenen Regionen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten. Sie verstehe die vorgesehene Änderung als ein Herabdelegieren der Zuständigkeiten auf die kommunale Ebene, was, wenn immer wieder Einzelfallprüfungen durchge-

führt werden müssten, sicherlich zu Mehrarbeit führe.

Sie habe Zweifel, fuhr die Abgeordnete fort, ob die vorgesehenen Änderungen der TA Luft tatsächlich noch vor den im kommenden Jahr anstehenden Bundestagswahlen beschlossen würden. Von daher stelle sich ihr die Frage, wann die Landesregierung mit einer Verabschiedung der Änderung der TA Luft rechne und worauf sich die Zuversicht der Landesregierung gründe, dass die vorgesehenen Änderungen in absehbarer Zeit beschlossen würden.

MR **Dr. Bardenhagen** (MU) antwortete, die wesentliche Änderung des niedersächsischen Filtererlasses bestehe darin, dass die grundsätzliche Aussage zur Frage der Verhältnismäßigkeit gestrichen werde.

Für die Geflügelhaltung gebe es mittlerweile eine Vielzahl zertifizierter Abluftreinigungsanlagen. Wenn jedoch Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich und generell gefordert werden sollten, müsse belegt werden können, dass dies für alle Betriebe verhältnismäßig und damit auch wirtschaftlich vertretbar sei. Dafür fehlten jedoch die Voraussetzungen. Insofern solle in dem Erlass gefordert werden, dass, wie bisher bereits für kleinere Anlagen gegolten habe, vor Ort mit geprüft werde, ob die Voraussetzungen für eine Installation bzw. im Hinblick auf eine Nachrüstung gegeben seien.

Der Filtererlass trage dem Vorsorgegedanken Rechnung, indem er bestimme, dass vorsorglich, um Emissionen zu vermeiden, Abluftreinigungsanlagen zu installieren seien. In vielen Gebieten des Landes Niedersachsen seien erhebliche Stickstoffdepositionseinträge, Geruchsprobleme und auch erhebliche Ammoniakemissionen zu verzeichnen. Mit dem Erlass werde den zuständigen Behörden aufgegeben, auch vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz einer Abluftreinigung auch in der Geflügelhaltung vorlägen.

Bei der TA Luft gehe es um die Umsetzung verschiedenster Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen. Dies sei nicht nur im Bereich der Tierhaltung erforderlich, sondern die TA Luft umfasse auch Anforderungen zur Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen.

Mittlerweile gebe es eine Vielzahl europäischer Vorgaben - BREF-Dokumente, BVT-Dokumente -, die der Bund schon lange hätte umsetzen müs-

sen, was nun mit der neuen TA Luft geschehen solle.

Der TA-Luft-Entwurf von 2016 sei bereits in der letzten Wahlperiode der Diskontinuität anheimgefallen, da eine Verständigung zwischen Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium nicht möglich gewesen sei.

Vor dem Hintergrund, dass die EU dränge und im Hintergrund auch die Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens stehe, gehe er davon aus, dass die Neufassung der TA Luft in der laufenden Wahlperiode verabschiedet werde. Nach den Informationen, die dem Umweltministerium aus der Arbeitsebene bekannt seien, sei die Kabinettsbefassung für die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause geplant. Inwieweit diese Informationen belastbar seien, bleibe allerdings abzuwarten.

Abg. **Dana Guth** (AfD) kam auf die Forderung unter Nr. 5 des Antrages der Fraktion der Grünen zu sprechen, verpflichtend eine Dokumentation zum Betrieb von Sommerlüftern vorzuschreiben.

Vor dem Hintergrund, dass in der Politik bereits seit Jahren gefordert werden, Bürokratie abzubauen, halte sie diese Forderung für „interessant“. Insbesondere stelle sich ihr die Frage, wie hoch der dokumentarische Aufwand für die einzelnen Betriebe wäre.

MR **Dr. Bardenhagen** (MU) entgegnete, eine Quantifizierung sei ihm nicht möglich.

Um sicherzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen und die Anforderungen - vorgegeben sei etwa auch, welcher Abscheidegrad bei Abluftreinigungsanlagen realisiert werden müsse - eingehalten würden, sei im Jahr 2015 die Führung eines elektronischen Tagebuches vorgeschrieben worden. In diesem Zusammenhang müsse eine Vielzahl von Parametern registriert werden, so dass er, so Herr Dr. Bardenhagen, keinen sonderlich großen zusätzlichen bürokratischen Aufwand sähe.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) merkte an, in dem Antrag der Fraktion der Grünen werde gefordert, Filteranlagen in niedersächsischen Geflüggellangmastanlagen verpflichtend einzuführen und auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Der Abgeordnete warf die Frage auf, ob dies bedeute, dass die Filteranlagen immer dann, wenn sich der Stand der Technik ändere, angepasst werden müssten.

MR **Dr. Bardenhagen** (MU) legte dar, die Bundesregierung schreibe die Vorgaben in der TA Luft auf der Basis ihres Erkenntnisstandes, was realisierbar sei, was möglich sei und welche Techniken zur Verfügung stünden, fest. In der Zeit bis zu einer Neufassung der TA Luft entwickle sich der Stand der Technik natürlich fort. Für die Zeit, bis die TA Luft dem aktuellen Stand der Technik angepasst werde, bestehe für die Länder die Möglichkeit, entsprechende landesrechtliche Regelungen zu treffen und über die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Bundes hinauszugehen. Auf Landesebene müsse dann aber auch geklärt werden, ob diese landesrechtlich geregelten Forderungen verhältnismäßig seien.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) meinte, im Zusammenhang mit Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stelle sich auch die Frage nach der Klimabilanz von Filteranlagen.

Der Abgeordnete erläuterte, in der Hähnchenmast spielten beispielsweise die Ammoniakemissionen eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl müssten Filteranlagen mit Blick auf die Sommerluft - im Übrigen im Grunde überdimensioniert - installiert werden.

Er wollte wissen, ob die Klimabilanz bei solchen Filteranlagen, bei denen es darum gehe, die Emission klimaschädlicher Gase wie etwa Ammoniak zu unterbinden, in der Betrachtung eine Rolle spiele oder aber ausgeklammert werde

MR **Dr. Bardenhagen** (MU) antwortete, im Rahmen der Betrachtung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit fließe dies im Hinblick auf die Energiekosten natürlich ein. Der energetische Aufwand werde bei der Beurteilung bzw. Bewertung der Frage der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

In bestimmten Regionen bestehe die besondere Problematik, dass die Stickstoffeinträge erheblich über den Critical Loads lägen. Nach den europäischen Vorgaben der NEC-Richtlinie müssten die Ammoniakemissionen in den nächsten Jahren deutlich reduziert werden. Insofern müsse man sich damit vor Ort auseinandersetzen und sicherstellen, dass den europarechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) warf vor dem Hintergrund der regionalen Konzentration von Tierhaltung und der daraus folgenden Emissionen die Frage auf, wie die Landesregierung



die Forderung unter Nr. 6 des Antrages der Fraktion der Grünen bewerte, für tierfreundliche Offen- und Auslaufställe Ausnahmen von der Filter- und Dokumentationspflicht vorzusehen. Er legte dar, in Auslauf- und Offenställen beispielsweise in der Legehennenhaltung würden heute ohne Weiteres 10 000 bis 15 000 Tiere gehalten. In der Konsequenz dürften dann solche Anlagen, die nicht mit Filteranlagen ausgestattet werden könnten, in den von dem Ministerialvertreter genannten Gebieten nicht mehr errichtet werden.

**MR Dr. Bardenhagen (MU)** entgegnete, er habe keine allgemeine Bewertung abgeben, sondern lediglich die Problematik aufzeigen wollen. In den hoch belasteten Gebieten sei jedes Genehmigungsverfahren - mit welcher Zielrichtung auch immer - vor dem Hintergrund der bestehenden Belastung äußerst schwierig.

Wenn etwa im Hinblick auf eine Verbesserung des Tierwohls Ausläufe vorgesehen werden sollten, könne keine zentrale Ablufterfassung mehr eingesetzt werden, und Abluftreinigungsanlagen würden nicht mehr greifen. Dies wiederum hätte bei gleicher Tierzahl wesentlich höhere Emissionsfrachten zur Konsequenz.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht müssten, wenn dem Tierwohlgedanken umfassend Rechnung getragen und von der geschlossenen Tierhaltung abgegangen werden solle, die Tierzahlen deutlich reduziert werden, um in den belasteten Gebieten überhaupt noch eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

**Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)** warf die Frage auf, inwieweit bei der Installation energieintensiver Abluftreinigungsanlagen eine CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellt werde.

Von Geflügelhaltern sei ihr berichtet worden, fuhr die Abgeordnete fort, dass bei alten Ställen aufgrund der Statik bzw. der Gegebenheiten der Dachkonstruktion nicht ohne Weiteres Abluftreinigungsanlagen installiert werden könnten.

Abschließend wollte die Abgeordnete wissen, ob abzuschätzen sei, in welchem Umfang Geflügelhalter bei einer Verpflichtung zur Installation von Abluftreinigungsanlagen angesichts der damit verbundenen Kosten dann ihren Betrieb einstellen müssten.

**MR Dr. Bardenhagen (MU)** entgegnete, bei dem, was im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet und bewertet werde, spielten die Ener-

gieeffizienz und die mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Abluftreinigungsanlage verbundenen Kosten eine Rolle. Insofern würden indirekt die Folgen für das Klima mit betrachtet und bewertet. Eine Klimabilanz als Voraussetzung für die Forderung, eine Abluftreinigungsanlage zum Stand der Technik zu erklären, liege jedoch nicht vor und sei, soweit er informiert sei, von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Neufassung der TA Luft auch nicht erstellt worden.

Der Entwurf der TA Luft sehe bei Neuanlagen die grundsätzliche Ausstattung mit Abluftreinigungsanlagen für fast alle Formen der Geflügelhaltung sowie eine Nachrüstungsverpflichtung vor; und zwar, soweit er sich recht erinnere, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen TA Luft.

Dabei müsse allerdings immer im Einzelfall geprüft werden, ob für den einzelnen Betreiber die Nachrüstung verhältnismäßig und möglich wäre. Trotz der generellen Verpflichtung nach der TA Luft, wonach bestehende Anlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzurüsten seien, werde im Einzelfall noch einmal geprüft, ob dies wirtschaftlich für den betreffenden Standort und Betreiber darstellbar sei. Im verwaltungsrechtlichen Bezug gebe es verschiedene Möglichkeiten, um individuell auf Spezifika des Einzelfalls einzugehen.

Bei manchen bestehenden älteren Anlagen sei in der Tat die Installation einer Abluftreinigungsanlage nicht einfach möglich.

### Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die weitere Behandlung des Antrages zurück.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Teilmobile, stressfreie Schlachtungsmethoden unterstützen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2786](#)

*direkt überwiesen am 11.02.2019*

*federführend: AfELuV; mitberatend: UAVerbrSch*

Der Ausschuss hatte in seiner 34. Sitzung am 12. Juni 2019 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag entgegengenommen.

Der mitberatende Unterausschuss „Verbraucherschutz“ hatte in seiner 16. Sitzung am 8. Juli 2020 die Mitberatung abgeschlossen und dabei auf ein Votum gegenüber dem federführenden Ausschuss verzichtet.

#### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) trug Folgendes vor: Die Rechtslage zum mobilen oder teilmobilen Schlachten von Rindern und anderen Nutztieren im Herkunftsbetrieb hat sich seit der letzten Unterrichtung in Ihrem Ausschuss nicht geändert.

Weiterhin gilt der Grundsatz nach dem Gemeinschaftsrecht, dass eine gewerbliche Schlachtung nur in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb, also in geschlossenen Räumen, erfolgen darf.

Von dieser strikten rechtlichen Vorgabe darf nach derzeit geltendem Recht nur in folgenden Fällen abgewichen werden, nämlich erstens im Fall einer Hausschlachtung, zweitens bei einer Notschlachtung und drittens mit behördlicher Genehmigung beim sogenannten Kugelschuss von einzelnen ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern sowie viertens beim Schlachten von Rindern im Haltungsbetrieb mit einer mobilen oder teilmobilen EU-zugelassenen Schlachtanlage, die Teil eines EU-zugelassenen Schlachthofes ist.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage gibt es in Niedersachsen keine zugelassenen mobilen Verarbeitungsanlagen oder mobilen Schlachtanlagen für Normalschlachtungen. Nach hiesiger Kenntnis lohnt sich nämlich aufgrund der Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und der für solche Schlachtanlagen anfallenden Schlachtmengen die Investition in eine rechtskonforme Anlage kaum.

Angesichts des Interesses einzelner Landwirte, ihren Tieren den mit einem Lebetiertransport zum Schlachthof verbundenen Stress zu ersparen, dadurch eine bessere Fleischqualität und eine optimale Wertschöpfung zu erzielen, hat, wie der Niedersächsische Landtag, auch der Bundesrat das Anliegen aufgegriffen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Interesse an der Schlachtung im Haltungsbetrieb und die erkennbar verstärkte gesellschaftliche Erwartung an tierschutzgerechte Schlachtung unterstützt werden soll. Dementsprechend bittet der Bundesrat durch den Entschließungsantrag mit dem Titel „Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung“ vom 5. Juni dieses Jahres den Bund,

- erstens die nationale Ausnahmeregelung zur Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder auch auf saisonal extensiv gehaltener Rinder und Schweine zu erweitern,
- zweitens sich auf EU-Ebene für die rechtliche Verankerung der Zulassung von mobilen oder teilmobilen Schlachteinheiten wie auch für weitere Ausnahmen vom Schlachthofgebot einzusetzen und
- drittens Fördermöglichkeiten für kleine Betriebe zu eröffnen.

Im Fall einer positiven Umsetzung dieses Entschließungsantrages wird mit einem erhöhten Aufwand für die zuständigen Überwachungsbehörden bei der zwingend notwendigen Kontrolle dezentraler Schlachtungen gerechnet. Ob und inwieweit dieser zusätzliche Aufwand von den kommunalen Überwachungsbehörden geleistet werden kann, muss im weiteren Verlauf geklärt werden.

Das niedersächsische Fachministerium will sich proaktiv in die weitere Diskussion zur Schlachtung im Haltungsbetrieb einbringen, um sowohl den Interessen von Landwirten und Verbrauchern, wie auch den Belangen des Tierschutzes und der Fleischhygiene gerecht zu werden.

#### **Aussprache**

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, die Fraktion der FDP sei bereit, die Forderung aus dem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen, zu prüfen, inwieweit die rechtlichen und praktischen

Abläufe für den sogenannten Weideschuss vereinfacht werden könnten, in ihren Antrag aufzunehmen. In der Begründung zur Entschließung des Bundesrates heiÙe es allerdings, in aller Regel hätten die Tierhalter ein gutes Mensch-Tier-Verhältnis, sodass die Tiere im direkten Kontakt auch auf der Weide bzw. auf dem Hof sicher und effektiv mit Bolzenschuss betäubt werden könnten. Eine Ausweitung der Regelungen für die Betäubung bzw. Tötung mit Kugelschuss in der Tierschutz-Schlachtverordnung sei daher nicht erforderlich. Dies beurteile die Fraktion der FDP völlig anders.

Ihm persönlich, so der Abgeordnete, seien ganz andere Verhältnisse bekannt, die allerdings nicht darauf zurückzuführen seien, dass die Tiere durch den Tierhalter nicht intensiv und ordentlich betreut würden, sondern darauf, dass die einzelnen Tiere ganz unterschiedliche Charaktere aufwiesen.

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) hob hervor, dass es sich in der Tat um strittige Themen handele. Das Land verfüge glücklicherweise über einen Tierschutzdienst, der in der Lage sei, die ordnungsgemäÙe Betäubung und Tötung eines Rindes auf der Weide zu begleiten. Nicht immer seien damit positive Erfahrungen gemacht worden.

In der Tat hänge die ordnungsgemäÙe Betäubung und Tötung u. a. auch von der Tierhalterin/dem Tierhalter und gegebenenfalls den Fixiermöglichkeiten ab.

Auch Jägern seien die Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Kugelschuss stellten, bekannt. Anders als beim Blattschuss gehe es beim Kugelschuss darum, eine Betäubung vorzunehmen. Die Tötung erfolge nach der Betäubung durch Entblutung mittels Stich. Dabei sollte sich das Tier nicht bewegen.

Beim Kugelschuss gehe es zum einen darum, den Tieren den Stress zu ersparen, der damit verbunden sei, wenn sie eingefangen und zum Schlachthof transportiert würden. Auf der anderen Seite müssten die Betäubung und Tötung jedoch ordnungsgemäÙ erfolgen, und diesbezüglich seien die Erfahrungen recht unterschiedlich.

Herr Dr. Baumgarte erinnerte in diesem Zusammenhang an die Bilder, die der Ausschuss im Rahmen der Anhörung zu den Ergebnissen der Studie von Befunden an Tierkadavern in Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte in

seiner 10. Sitzung am 23. Mai 2018 zur Kenntnis bekommen hatte. Der Ministerialvertreter hob hervor, dass die Betäubung und Tötung auf der Weide weniger gut zu überwachen seien und einer sehr guten Abstimmung zwischen den Behörden, die für die Überwachung im Haltungsbetrieb zuständig seien, und jenen, die für den Schlachtbetrieb zuständig seien, bedürften. Allerdings seien die Dinge aus seiner Sicht durchaus zu regeln.

Das Landwirtschaftsministerium halte den Ansatz, der mit dem Antrag der Fraktion der FDP verfolgt werde, für gut, lege aber Wert darauf, dass die Dinge auf einer sauberen rechtlichen Grundlage fuÙten. Bei den Ansätzen, die in anderen Bundesländern verfolgt würden, werde, vorsichtig formuliert, das geltende Recht weit ausgelegt.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) kam darauf zu sprechen, dass es in Niedersachsen mehrere Betriebe gebe, die Bisons hielten.

Auf eine Frage der Abgeordneten legte LMR **Dr. Baumgarte** (ML) dar, das Bison könne als Farmwild gehalten werden. In diesem Fall würden vergleichbare Regeln gelten wie auch für anderes Hege- bzw. Farmwild und auch für Rinder.

Jemand, der den Kugelschuss auf der Weide durchführe, müsse über die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse verfügen. Da es sich beim Bison nicht um jagdbares Wild handele, bedürfe es zudem einer waffenrechtlichen Genehmigung. Außerdem müssten die Betroffenen das Erfordernis eines Sachkundenachweises erfüllen.

Auch bei Bisons sei eine amtstierärztliche Überwachung erforderlich. Das zu schlachtende Tier werde von dem Sachkundigen - dies müsse nicht der Tierhalter sein - mit einem gezielten Kugelschuss betäubt. Anschließend werde das Tier sofort entblutet und danach zum Schlachthof transportiert.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, was die Forderung betreffe, zu prüfen, inwieweit die rechtlichen und praktischen Abläufe für den sogenannten Weideschuss vereinfacht werden könnten, seien die Dinge, wie der Ministerialvertreter ausgeführt habe, recht kompliziert. Bei dem Kugelschuss gehe es darum, im Fall von Weidetieren, die relativ frei lebten und wenig an Menschen gewöhnt seien, die Betäubung und Tötung möglichst tiergerecht zu ermöglichen. Aus seiner Sicht müssten, selbstverständlich unter Berücksichti-

gung des Aspektes des Verbraucherschutzes, Möglichkeiten eröffnet werden, die unbürokratisch und unkompliziert in Anspruch genommen werden könnten.

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) antwortete, selbstverständlich bedürfe es immer des erforderlichen Know-hows bei den Beteiligten. Unabhängig davon, ob die Betäubung und Tötung im Schlachtbetrieb oder auf der Weide erfolgten, müsse sie von absolut sach- bzw. fachkundigen Personen vorgenommen werden.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) wies darauf hin, dass die Vertreterin der antragstellenden Fraktion im mitberatenden Unterausschuss „Verbraucherschutz“ festgestellt habe, dass sich die Forderung unter Nr. 1 des Antrages ihrer Fraktion mit der Entschließung des Bundesrates „Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung“ erledigt habe.

Die Abgeordnete warf die Frage auf, inwieweit sich aus Sicht der Landesregierung möglicherweise auch die Forderung unter Nr. 2 des Antrages bereits erledigt habe.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, dass in der Entschließung des Bundesrates einige Aspekte aus dem Antrag seiner Fraktion aufgegriffen worden seien, begrüße er ausdrücklich. Erledigt habe sich der Antrag seiner Fraktion aber erst dann, wenn die Forderungen umgesetzt seien.

Darüber hinaus habe seine Fraktion auch den Aspekt des Kugelschusses in ihren Antrag aufgenommen. Sie würde sich freuen, wenn der Landtag die Landesregierung weiter darin unterstützen würde, das in dem Antrag seiner Fraktion angesprochenen Thema zu verfolgen. Damit, lediglich eine Entschließung zu verabschieden, sei, wenn die Forderungen danach sozusagen versickerten, der Zweck nicht erfüllt.

LD'in **Dr. Wälzholz** (ML) erläuterte, die Förderrichtlinie „Verarbeitung und Vermarktung“ ermögliche eine Förderung auch mit EU-Mitteln. Diese Förderungsmöglichkeit sei allerdings eher theoretischer Natur. Denn angesichts der geltenden hygiene- und tierschutzrechtlichen Regelungen werde sie nicht genutzt. Für die wenigen Ausnahmefälle, die rechtlich zulässig wären, lohne sich eine Anlage zur mobilen bzw. teilmobilen Schlachtung offenbar nicht.

Die derzeitige ELER-Förderrichtlinie werde voraussichtlich noch ein Jahr, wenn nicht sogar

zwei Jahre weitergeführt, werden. Insofern werde auch das derzeit laufende Programm mit zusätzlichen Mitteln im Jahr 2021 und möglicherweise auch im Jahr 2022 wahrscheinlich fortgeführt werden. In dieser Zeit könnten dann auf jeden Fall noch Anträge in diesem Rahmen gestellt und - wenn alle Voraussetzungen erfüllt seien - auch bewilligt werden.

Für die neue Förderperiode können sie dies derzeit allerdings nicht zusagen. Der Finanzrahmen sei weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene bekannt. Darüber hinaus liege auch noch keine Verordnung vor, die die künftige GAP regle. Das Ministerium rechne für Ende dieses Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres damit, Informationen zu Einzelheiten der GAP für die kommenden sieben Jahre zu erhalten. Sobald diese Informationen vorlägen, würden finanzielle und auch inhaltliche Festlegungen auf nationaler Ebene - vermutlich in einer Sonder-AMK - vorgenommen. Vermutlich Anfang 2021 werde das Land voraussichtlich allmählich in eine Situation kommen, in der es sich festlegen könne, was ein ELER-Förderprogramm in Niedersachsen beinhalten könne.

Für das nächste Jahr oder sogar für die nächsten beiden Jahre werde die Förderrichtlinien weiterbestehen. Darüber hinaus seien hierzu derzeit keine konkreten Aussagen möglich.

Anknüpfend an die Ausführungen der Ministerialvertreterin, wonach die Fördermöglichkeiten derzeit aufgrund der hygiene- und tierschutzrechtlichen Regelungen nicht in Anspruch genommen würden, erkundigte sich Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) nach den, wie sie sagte, Hürden. Außerdem wollte sie wissen, ob Möglichkeiten bestünden, die Dinge landesseitig zu vereinfachen.

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) verwies in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Teilmobile Schlachten von Rindern - Handreichung für die Praxis“ sowie die Leitlinie „Teilmobile Schlachtung von Rindern“:<sup>2</sup>

Wie bereits ausgeführt worden sei, fuhr der Ministerialvertreter fort, gehe es bei der Frage des mobilen bzw. teilmobilen Schlachtens um EU-Recht, wonach eine gewerbliche Schlachtung grundsätzlich nur in EU-zugelassenen Schlachtbetrieben erfolgen dürfe.

---

<sup>2</sup> vgl. Vorlagen 4 bis 7

Was die Fälle angehe, in denen hiervon abgewichen werden dürfe, sei von den Ländern, die für den Fall, dass eine mobile Schlachthanlage Teil eines Schlachthofes sei, dies unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar betrachteten, damit eine weite Auslegung vorgenommen worden.

Die Anforderungen seien allerdings aufgrund des Gemeinschaftsrechts so hoch, dass kaum Interesse an dem Betrieb solcher Schlachthanlagen bestehe.

Die Hürde bestehe also im Gemeinschaftsrecht. Die EU befasse sich mit dem Thema, das auch auf europäischer Ebene sehr kontrovers diskutiert werde. Auf der einen Seite befänden sich die Mitgliedstaaten, die einem Einsatz mobiler oder teilmobiler Schlachthanlagen etwa aufgrund der geographischen Strukturen oder der Schlachthofstrukturen positiv gegenüber stünden, während auf der anderen Seite anderen Mitgliedsstaaten eher eine zurückhaltende Position verträten.

Aus seiner Sicht, so der Ministerialvertreter, ließen sich für beide Positionen Argumente finden. Seines Erachtens gehe es allerdings weniger um Fleischhygienerecht und Lebensmittelrecht als vielmehr darum, die Anforderungen des Tierschutzes zu erfüllen.

Die Diskussion werde bereits auf EU-Ebene geführt, und der Bundesrat habe mit seiner Entschließung dem Ganzen Nachdruck verleihen wollen. Als nächstes werde die Bundesregierung eine Stellungnahme hierzu abgeben, von der aber noch nicht bekannt sei, wie sie ausfallen werde und wann sie vorgelegt werde.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) betonte, auch die SPD-Fraktion habe Interesse daran, dass möglichst stressfrei geschlachtet werde. Wie bereits festgestellt worden sei, seien einige Forderungen aus dem Antrag der Fraktion der FDP, der immerhin vom Februar 2019 stamme, mittlerweile erledigt.

Die Koalitionsfraktionen würden zu dem in Rede stehenden Thema einen eigenständigen Antrag erarbeiten und dabei die aktuellen Entwicklungen mit einbeziehen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) warf die Frage auf, wieso angesichts der vom Ministerium geschilderten Situation in Bayern teilmobile Schlachthanlagen betrieben würden.

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) antwortete, die Länder seien bestrebt, dass in der Frage mobiler oder teilmobiler Schlachthanlagen möglichst bundeseinheitlich agiert werde.

Der Ministerialvertreter skizzierte sodann die Unterschiede von mobilen Schlachthanlagen auf der einen Seite und teilmobilen Anlagen auf der anderen Seite.

Weiter legt er dar, bei solchen Schlachthanlagen gehe es - unabhängig von ethischen Ansprüchen oder Anforderungen - immer auch um unternehmerische Fragen, ob sich deren Einsatz wirtschaftlich lohne oder nicht. Die wirtschaftliche Frage stelle sich in Bayern aufgrund der dortigen Strukturen möglicherweise anders als in anderen Bundesländern.

Auch in Hessen gebe es eine solche Schlachthanlage, die in Niedersachsen allerdings noch nicht zum Einsatz gekommen sei. Angesichts der Probleme, die beim Betäuben und beim Töten immer wieder zu verzeichnen seien, lege das Land Wert darauf, dass dann, wenn diese Anlage in Niedersachsen eingesetzt werden solle, Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aus Niedersachsen die Dinge in Augenschein nehmen könnten.

Er selbst, so Herr Dr. Baumgarte, sei in der Frage des Einsatzes mobiler oder teilmobiler Schlachthanlagen hin- und hergerissen. Auf der einen Seite könne er solche Anlagen aus fachlicher Sicht nicht grundsätzlich ablehnen, auf der anderen Seite sehe er aber auch die Probleme, die mit dem Einsatz solcher Anlagen verbunden seien. Eine vollumfängliche Kontrolle behördlicherseits durch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werde beim Einsatz solcher Anlagen wohl kaum möglich sein.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) vertrat die Auffassung, dass die Zielsetzungen, die von den einzelnen Fraktionen vertreten würden, sehr nah beieinander lägen. Von daher könne er sich durchaus vorstellen, dass es möglich sein werde, sich auf eine gemeinsam getragene Entschließung zu verständigen.

Vor diesem Hintergrund bitte er die Landesregierung, dem Ausschuss Informationen über die Schlachthofstruktur in Niedersachsen, herunter-

gebrochen auf die Landkreise, zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup>

In Niedersachsen gebe es mittlerweile nur noch wenige handwerkliche Schlachtbetriebe, und diese seien sehr gut ausgelastet. Wer bei einem solchen Betrieb schlachten lassen wolle, müsse erhebliche Wartezeiten in Kauf nehmen.

Der Ausschuss könne zwar, was den Einsatz mobiler oder teilmobiler Schlachthanlagen angehe, die tollsten Ideen entwickeln. Dies helfe aber nicht weiter, wenn die Nachfrage und die in der weiteren Kette erforderlichen Strukturen nicht vorhanden seien. Möglicherweise sei es für handwerkliche Betriebe sehr viel wirtschaftlicher, einen Viehtransporter einzusetzen, als auch noch die vorgelegte Dienstleistung einer mobilen oder teilmobilen Schlachthanlage entlohnen zu müssen. Dieser Umstand und der erforderliche bürokratische Aufwand seien sicherlich der Grund dafür, warum die ELER-Förderung in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit in so geringem Umfang in Anspruch genommen worden sei.

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) meinte, sicherlich werde es Verbraucherinnen und Verbraucher geben, die bereit seien, einen höheren Preis für Fleisch und Fleischprodukte von Tieren, die unter Einsatz mobiler oder teilmobiler Schlachthanlagen geschlachtet worden seien, zu bezahlen. Welche Nachfrage nach solchem Fleisch oder solchen Fleischprodukten sich ergeben werde, werde der Markt zeigen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) merkte an, bei der Frage des Einsatzes von mobilen bzw. teilmobilen Schlachthanlagen gehe es nicht um Tierenschutzbelange bei der Schlachtung, sondern auch um einen starken agrarstrukturellen Hintergrund.

Auch in Niedersachsen gebe es Tierhaltungsbetriebe in der Fläche, bei denen die Frage des Weiterbetriebes davon abhängt, ob die Möglichkeit bestehe, ortsnah schlachten zu lassen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies darauf hin, dass es in der Vergangenheit zahlreiche kommunale Schlachthöfe gegeben habe, und warf die Frage auf, ob es denkbar sei, ein kommunales oder vielleicht auch landkreisübergreifendes mobiles Angebot zu entwickeln.

LMR **Dr. Baumgarte** (ML) antwortete, die Anlage in Hessen verfüge über eine EU-Zulassung und könne damit bundesweit und nicht nur im Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die EU-Zulassung erteilt habe, tätig werden. Mobile bzw. teilmobile Schlachthanlagen könnten in der Tat auch landkreisübergreifend eingesetzt werden. Ob es sich für die Anlage aus Hessen lohne, etwa in Aurich tätig zu werden, um dort zu schlachten, müsse der Anlagenbetreiber entscheiden.

Bislang werde im Zusammenhang mit dem Betrieb mobiler bzw. teilmobiler Schlachthanlagen immer wieder auf das Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter abgestellt. Möglicherweise hätten, wenn die Rahmenbedingungen auch finanziell entsprechend gestaltet seien, aber auch Tierhändler Interesse, entsprechende Angebote zu unterbreiten.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, er begrüße es außerordentlich, dass von den Koalitionsfraktionen ein eigener Antrag zu dem in Rede stehenden Thema angekündigt worden sei. Da die Positionen der einzelnen Fraktionen offensichtlich nicht sonderlich weit auseinander lägen, bestünde das Optimum darin, wenn es gelänge, eine gemeinsam getragene Entschließung zu erarbeiten.

Eine Förderrichtlinie fortzuführen, die überhaupt nicht in Anspruch genommen werde, fuhr der Abgeordnete fort, sei in keiner Weise zielführend. Zielführend wäre es, zumal der Einsatz mobiler bzw. teilmobiler Schlachthanlagen, wie das Beispiel Hessens zeige, rechtlich wohl durchaus möglich sei, hingegen, die Förderung attraktiver zu gestalten. Zu bedenken sei dabei, dass auch bei attraktiverer Förderung sicherlich nicht mit einer Vielzahl an Anträgen zu rechnen sei.

Parallel dazu sollte versucht werden, auf EU-Ebene auf eine Situation hinzuwirken, in der der Weg zum Einsatz mobiler bzw. teilmobile Schlachthanlagen gangbarer werde.

### Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stelle die weitere Behandlung des Antrages zurück.

\*\*\*

---

<sup>3</sup> Die Auflistung ist als Vorlage 3 verteilt worden.





Tagesordnungspunkt 4:

**Wolfspopulation regulieren - Kulturgut Schäferei erhalten!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1841](#)

erste Beratung: 27. Sitzung am 24.10.2018  
federführend: AfELuV;  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte in seiner 50. Sitzung am 8. Juli 2020 um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag gebeten.

**Unterrichtung durch die Landesregierung**

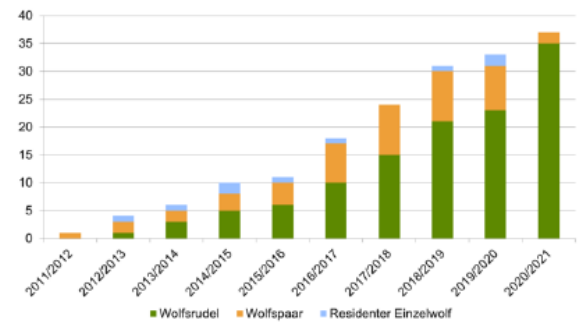
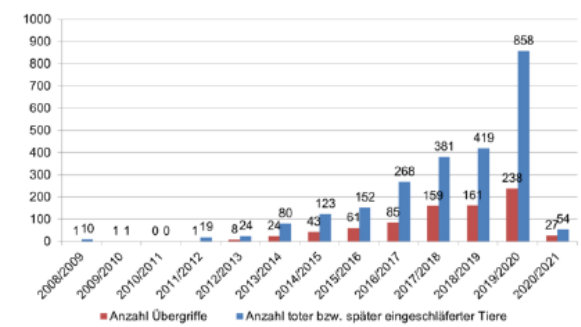
Die Unterrichtung basierte auf einer Präsentation. Soweit dies für das bessere Verständnis zweckmäßig erscheint, sind die einzelnen Darstellungen in die Niederschrift eingebunden. Im Übrigen ist die gesamte Präsentation der Niederschrift noch einmal als **Anlage 1** beigefügt.

BD **Schrader** (MU) skizzierte zunächst die Entwicklung der Haus- und Nutztierschäden in Sachsen in den Jahren 2002 bis 2019 sowie die Entwicklung der bestätigten Wolfsterritorien in Sachsen seit dem Jahr 2000 und stellte einen Vergleich zu der Situation in Niedersachsen dar.

*Sachstand in Sachsen*



*Sachstand in Niedersachsen*



Er legte dar, die in der Grafik für Sachsen dargestellte Zeitreihe weise einen exponentiellen Anstieg der Zahl der Haus- und Nutztierrisse auf.

Die absolute Zahl der Nutztiere sei in Sachsen deutlich geringer als in Niedersachsen, wobei die Anzahl der Wölfe in Sachsen ähnlich wie in Niedersachsen sei.

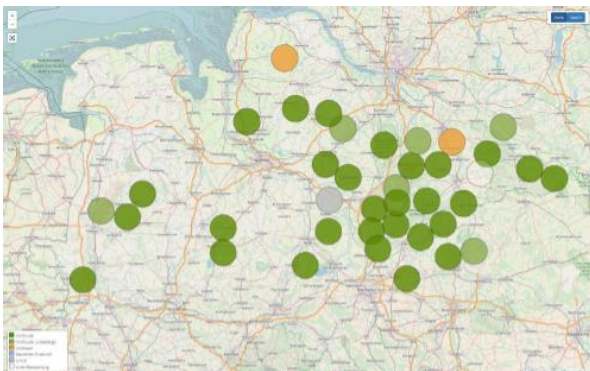
In den Ländern und auch bundesweit entwickelten sich die relativen Zahlen von Rissen und Wölfen ähnlich.

Aktuell gebe es in Niedersachsen 35 Rudel sowie 2 Paare. Grob werde bundesweit pro Rudel mit 8 Wölfen gerechnet.

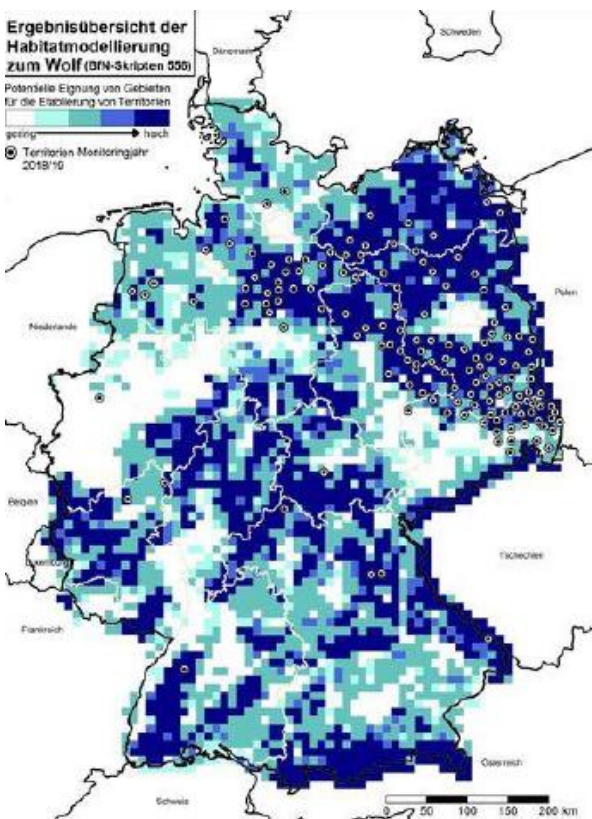
Die hohe absolute Zahl an Rissen im Vergleich zu Sachsen - über 800 Risse in Niedersachsen und

über 500 Risse in Sachsen - lasse sich damit erklären, dass in Niedersachsen etwa doppelt so viele Schafe gehalten würden wie in Sachsen. Außerdem sei in Niedersachsen eine recht hohe „Neuzuwanderung“ von Wölfen zu verzeichnen. Je neuer die Wolfsvorkommen seien, desto höher seien die Risszahlen, ganz einfach weil die Nutztierhalter nicht an das Vorkommen von Wölfen gewöhnt seien.

Die grünen Kreise in der folgenden Grafik bezeichnen die Wolfsterritorien, also die aktuelle Verbreitung, in Niedersachsen.



In einer Habitatanalyse sei das Bundesamt für Naturschutz der Frage nachgegangen, welche Habitate für den Wolf geeignet seien und welche nicht.



Dabei habe sich ergeben, dass alle in der Ergebnisübersicht der Habitatmodellierung zum Wolf grün oder blau dargestellten Flächen potenziell für den Wolf geeignet seien. Danach können Niedersachsen, abgesehen von den größeren Städten vom Wolf komplett besiedelt werden.

Dies führe zu der Frage nach einem Wolfsmanagement. Ein solches Management müsse aus fachlicher Sicht sowohl bei der Wolfspopulation als auch bei den Schutzmaßnahmen für Nutztiere ansetzen.



Ausblick ohne Management/Regulierung

- Die Wolfspopulation wird weiter zunehmen
  - In der Anzahl und
  - In der Fläche
- Die Nutztierrisse werden weiter zunehmen
  - In der Anzahl und
  - In der Fläche

Ein Wolfsmanagement muss an der Wolfspopulation und den Nutztierissen ansetzen

Was die in dem Antrag der FDP-Fraktion angesprochenen Fördermöglichkeiten für Schäfereien und den Aspekt der Landschaftspflege betreffe, so sei die Förderung über die Förderrichtlinien Wolf geregelt. Seit Anfang des Jahres sei die Landwirtschaftskammer als Bewilligungsstelle für die Förderung von wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen und für die Gewährung von Billigkeitsleistungen bei Nutztieren zuständig. Soweit er dies beurteilen könne, seien damit bislang sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Auch die Resonanz der Landwirte sei gut.

Auch kleinere Schäfereien könnten gefördert werden.

Für Stallhaltung werde derzeit keine Förderung gewährt. Gefördert würden Zäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen und auch Nachtpferche.

Wie er bereits ausgeführt habe, könne mit Ausnahme der großen Städte ganz Niedersachsen vom Wolf besiedelt werden. Wenn nun mit Blick auf die Wolfsthematik Stallhaltung gefördert würden, bedürfte dies einer netzartigen Verteilung über ganz Niedersachsen.

Der Thematik der Deichschäfererei habe sich das Land im Rahmen der Wolfsverordnung angenommen. Was die Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen angehe, könnten Deiche nicht nach Standard behandelt werden. Nach bundesweit einheitlicher fachlicher Praxis werde auf 90 cm Grundschutz abgestellt. Ein Wolf, der einen auf 120 cm erhöhten Schutz überwinde, um Nutztiere zu reißen, könne gegebenenfalls entnommen werden könne. Im Fall von Ausnahmegenehmigungen sei dies bereits „durchdekliniert“ worden. Das Land sei gerichtlich darin bestätigt worden, dass die Dinge im Hinblick auf Deiche oder andere Sondersituationen anders gehandhabt werden könnten. In der Wolfsverordnung werde die Zumutbarkeit der Herdenschutzmaßnahmen an Deichen berücksichtigt.

Die DNA-Analytik, die benötigt werde, um Risse Individuen zuzuordnen, werde aktuell komplett und ausschließlich vom Senckenberg-Institut durchgeführt. Derzeit werde auf UMK-Ebene diskutiert, ob diesbezüglich Änderungen vorgesehen werden sollten. Werde die Analytik von einem einzigen Institut vorgenommen, hätten die Länder auch einen - einzigen - Ansprechpartner, der strukturiert Berichte und Daten liefere. Ein Nachteil besteht allerdings sozusagen in dem fehlenden Wettbewerb in der Analytik.

Vor diesem Hintergrund habe Niedersachsen angemerkt, dass zwar auf der einen Seite begrüßt werde, wenn ein Referenzlabor zur Verfügung stehe, dass es auf der anderen Seite aber möglich sein müsste, andere Labore zu beteiligen, um - wie auch in anderen Bereichen der Gentechnik - im Interesse der Validität der Daten einen gewissen Abgleich vornehmen zu können.

Was die Themen „Regulierung“ und „wolfsfreie Zonen“ betreffe, erfolge eine Regulierung derzeit in dem Sinne, dass auf Nutztierrisse reagiert werde. Von den 35 Rudeln in Niedersachsen seien derzeit etwa 6 Rudel deutlich auffällig. Im Fall dieser Rudel werde das Land tätig und versuche, regulierend einzugreifen.

In dem Antrag gehe es aber wohl eher um ein proaktives Regulieren. Als Beispiele hierfür würden immer wieder aus Finnland, Schweden und Frankreich angeführt. Ein proaktives Regulieren sei nach der in Deutschland geltenden Rechtslage derzeit nicht möglich. Anders als in Schweden gebe es auf Bundesebene keinen dezidierten Managementplan. Derzeit seien von daher keine Aussagen über den guten Erhaltungszustand und

auch keine Aussagen darüber möglich, bei wie vielen Wölfen der Bestand der Art auf Dauer gewährleistet sei. Deshalb sei es auch in Niedersachsen nicht möglich, eine Untergrenze festzulegen, die ausreiche, um den Bestand der Art Wolf dauerhaft zu erhalten, mit dem Ergebnis, dass bei einem Überschreiten dieser Grenze Wölfe entnommen werden könnten, während bei einem Unterschreiten Maßnahmen ergriffen würden, um die Population zu vergrößern.

Wolfsfreie Zonen könnten aus den gleichen Gründen nicht festgelegt werden. In Schweden werde argumentiert, dass die Rentierhaltung im Norden des Landes, für die eine Zäunung nicht in Betracht komme, mit dem Vorkommen des Wolfes inkompatibel sei.

Auf der anderen Seite sei in Schweden ein Managementplan erarbeitet worden, in dem festgelegt werde, wie viele Wölfe benötigt würden, um den Bestand auf Dauer zu sichern. Die erforderliche Zahl an Wölfen könne nach schwedischer Auffassung in anderen Teilen des Landes sichergestellt werden.

Dieser Situation entspräche es, wenn der Bund festlegen würde, wie viele Wölfe es in den einzelnen Bundesländern gebe und welche Anzahl an Wölfen erforderlich sei, damit die Art in Deutschland auf Dauer gesichert seien, und gleichzeitig festlegen würde, dass etwa die Almwirtschaft im Süden Deutschlands mit dem Vorkommen von Wölfen nicht kompatibel sei, und von daher dort vorkommende Wölfe entnommen würden. Ob eine solche Argumentation auf EU-Ebene halten würde, wisse er nicht, betonte der Ministerialvertreter.

Es gebe zwar die Aussage des BfN, dass der Erhaltungszustand noch nicht gut sei, wobei jedoch darüber diskutiert werde, wie aktuell die Zahlen seien, auf der diese Aussage beruhe, aber keinen Managementplan, auf dessen Grundlage über wolfsfreie Zonen und proaktive regulierende Abschlüsse nachgedacht werden könnte.

## Aussprache

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) meinte, der Landwirtschaftsausschuss sei eigentlich nur für die Forderungen unter Nr. 1 des Antrages, die Fördermöglichkeiten der Schäferereien zu entbürokratisieren und auch kleineren Betrieben den Zugang zu solchen Fördermöglichkeiten zu ermögli-

chen, sowie unter Nr. 5, darauf hinzuwirken, dass Wolfsrisse nicht als-Cross-Compliance-Verstöße gewertet werden, zuständig.

Wie der Ministerialvertreter ausgeführt habe, stiegen die Risszahlen stark an. Im Lichtenmoor etwa gingen die Risszahlen, gerade was Schafe betreffe, jedoch stark zurück, allerdings deshalb, weil dort kaum noch Schafe gehalten würden.

Die Forderung unter Nr. 5 des Antrages werde damit begründet - dies unterstreiche er auf alle Fälle, betonte der Abgeordnete -, dass ein wirklicher Schutz der Tiere auf der Weide nicht möglich sei. Mit jeder Erhöhung der Schutzzäune würden Wölfe im Grunde auftrainiert. Die Wölfe lernten, dass die Erhöhung eines Schutzzaunes durch ein Flatterband keine Hürde darstelle.

Zudem meldeten die betroffenen Tierhalter Risse häufig nicht mehr, da sie Sorge vor den Reaktionen der Wolfsbefürworter hätten.

Insgesamt greife der Antrag der FDP-Fraktion zu kurz. In dem Antrag gehe es um die Schafhaltung. Der Ministerialvertreter habe in seiner Präsentation allerdings auch ein Bild von einem Pferd gezeigt, dass von Wölfen gerissen worden sei. Zäunung sei Teil eines gesamten Puzzles, werde aber allein dem Grundproblem in den betroffenen Regionen in keiner Weise gerecht.

Zudem stelle sich die Frage, ob landes- oder bundesweit genügend Mittel zur Verfügung stünden, um Schutzmaßnahmen in Form von Zäunung zu realisieren. Die Behauptung, dass eine Pferde- oder Rinderherde an sich einen Schutz gegen den Wolf darstelle, sei angesichts der mittlerweile gewonnenen Erfahrungen mit einem Fragezeichen zu versehen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, vor dem Hintergrund der Beispiele aus anderen europäischen Ländern werde deutlich, dass es sich bei der Wolfsproblematik um eine politische Frage und ein deutsches Problem handele. Das Problem liege darin, dass die von Union und SPD getragene Bundesregierung nicht handele. Der Umweltminister habe ihm in einer Landtagsdebatte zugestanden, dass nicht die Europäische Union, sondern der Bund für die Feststellung des guten Erhaltungszustandes zuständig sei.

Das BfN vertrete nach wie vor die Auffassung, dass kein guter Erhaltungszustand gegeben sei. In der Meldung an die EU sei für Deutschland auf gut 130 Wölfe abgestellt worden, während der

Deutsche Jagdverband jedoch hingegen von 1 800 Wölfen spreche.

In Frankreich sei, soweit er informiert sei, eine Obergrenze von 500 Wölfen festgelegt worden, die bis 2023 erreicht werden solle. In Frankreich sollten entsprechende Abschüsse vorgenommen werden, damit diese Zahl nicht überschritten und der Bestand entsprechend angepasst werde. Die EU habe damit offensichtlich kein Problem.

In Schweden werde argumentiert, dass Rentierhaltung mit dem Vorkommen von Wölfen nicht kompatibel sei.

In Frankreich und Schweden werde gehandelt, die Bundesregierung handle hingegen nicht.

In der Lüneburger Heide werde darauf hingewiesen, dass die Schafhaltung für die Landschaftspflege erforderlich sei und, weil schließlich nicht die gesamte Lüneburger Heide eingezäunt werden könne, der Wolf dort nichts zu suchen habe.

Auf der einen Seite sei von Vertretern der CDU ein Bild von Wolfsrissen gezeichnet worden, bei denen das Blut der Nutztiere bis an die Häuser gespritzt sei. Auf der anderen Seite stimme die CDU-Fraktion jedoch gegen den Vorschlag der FDP-Fraktion, den Wolf in das Jagdrecht aufzunehmen und die Bestände zu regulieren.

Bislang sei er davon ausgegangen, dass es in Niedersachsen mittlerweile 350 Wölfe gebe. Bei einer jährlichen Zunahme um etwa 30 % werde der Bestand in Niedersachsen im kommenden Jahr auf 500 Wölfe anwachsen.

Ihm sei von einem Fall berichtet worden, in dem Betroffene, obwohl dies nicht zulässig gewesen sei, in einem Naturschutzgebiet auf eigene Kosten zum Schutz ihrer Nutztiere einen Zaun errichtet hätten. Auf der einen Seite sei es nicht erlaubt, in diesem Naturschutzgebiet Zäune zu errichten, auf der anderen Seite dürften die Nutztiere aber auch nicht ungeschützt gelassen werden. Der Vorwurf, die Nutztiere nicht zu schützen, sei durchaus cross-compliance-relevant. Damit bestehe ein faktisches Tierhaltungsverbot in Naturschutzgebieten.

Die Wolfsproblematik sei sicherlich mit gesundem Menschenverstand und fachkundiger Tierhaltung zu lösen. Wenn die Politik jedoch nicht endlich angemessen reagiere, werde in weiten Bereichen des Landes die Weidetierhaltung aufgegeben.

Auch die Pferdehalter seien zumindest zutiefst verunsichert.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) kam auf einen Bericht in der *top agrar* zu sprechen, wonach in der Grafschaft Bentheim bei einem Naturland-Betrieb zwei Jungbullen und fünf Schafe gerissen worden seien. In dem Bericht von *top agrar* heiße es: „Die Grafschaft Bentheim zählt noch nicht zur ‚Richtlinie Wolf‘. Präventionsmaßnahmen bekommen Weidetierhalter daher bisher nicht gefördert.“ Seine Rinder treibe der Landwirt nun jeden Abend in eine Feldscheune. Das sei zwar nicht ideal und bedeute zusätzlichen Aufwand, aber es bestehe keine andere Möglichkeit. Schließlich müsse der Naturlandhof alle Jungrinder ab drei Monaten weiden lassen.

Die Tiere stünden 3 km vom Hof entfernt. Sogenannte wolfsichere Schutzzäune seien für den Landwirt keine Alternative. Diese seien auf den vielen kleinen Flächen kaum umsetzbar. Außerdem behinderten sie den natürlichen Wildwechsel massiv.

Der Nachweis, dass es sich um Wolfsrisse handle, stehe allerdings noch aus.

Auf Fragen der Abgeordneten legte BD **Schrader** (MU) dar, zu dem konkreten Fall könne er keine Auskünfte geben. Allerdings nehme er den Hinweis der Abg. Meyer zu Strohen gern mit.

In einem Fall, von dem er aus der betreffenden Region wisse, sei unklar gewesen, ob die Tiere tatsächlich von Wölfen gerissen worden seien.

Grundsätzlich treffe es nicht zu, dass bestimmte Teile Niedersachsens aus der Förderung herausfielen.

Aus der Heide sei ihm ein Fall bekannt, in dem, wie der Vertreter der FDP-Fraktion dies beschrieben habe, die Regelungen in der Naturschutzgebietsverordnung schlecht mit den Belangen des Wolfsschutzes und der Hütehaltung zusammenzubringen gewesen wären. Dies sei insofern aufgelöst worden, als die entsprechenden Passagen in der Naturschutzgebietsverordnung gestrichen bzw. geändert worden seien.

Auch Probleme im Zusammenhang mit einer Landschaftsschutzgebietsverordnung für ein Gebiet östlich von Hannover hätten aufgelöst werden können.

Zwar möge es Einzelfälle geben, in denen in einer Schutzgebietsverordnung Formulierungen enthalten seien, mit denen Wolfsschutzzäune nicht vereinbar seien. Solche Fälle könnten jedoch aufgelöst werden und stellten von daher kein grundsätzliches Problem dar. Dafür, dass solche Fälle zu einem faktischen Tierhaltungsverbot führten, kenne er keine Beispiele.

Die Landesregierung werde sich in Kürze intensiv mit der Frage eines Wolfsmanagementplans für Niedersachsen auseinandersetzen. Zunächst einmal sei es darum gegangen, eine Wolfsverordnung für Niedersachsen zu erarbeiten, um die Bestimmung des § 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes in Niedersachsen im Detail abzubilden.

Auch Niedersachsen trage zu einem Teil Verantwortung, was den Erhaltungszustand der Wolfspopulation anbelange. Ob Niedersachsen Aussagen generell zu dem Erhaltungszustand der Mitteleuropäischen Flachlandpopulation treffen könne, könne er derzeit nicht beurteilen. Die Landesregierung werde sich aber auf jeden Fall mit der Frage eines Wolfsmanagements auseinandersetzen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, nach Aussagen des Umweltministers sei der Bund für die Beurteilung des Erhaltungszustandes zuständig. In Frankreich sei festgestellt worden, dass 500 Exemplare - für ganz Frankreich! - ausreichen, um den guten Erhaltungszustand zu gewährleisten, und dort würden die Wolfsbestände reguliert. Bis die Bundesregierung in dieser Frage zu Potte komme, werde es auch in Niedersachsen 500 Wölfe geben.

Der Abgeordnete erkundigte sich danach, ob es in der Frage des guten Erhaltungszustandes überhaupt einen fachlichen Austausch gebe.

BD **Schrader** (MU) antwortete, selbstverständlich erfolge ein fachlicher Austausch. Dies müsse jedoch von den formalen Notwendigkeiten getrennt werden, die gegenüber der Europäischen Union und im Hinblick auf die FFH-Richtlinie einzuhalten seien. Der Bund berichte gegenüber der Europäischen Union auf der Grundlage der Daten der Länder.

Abg. **Tobias Heilmann** (SPD) merkte an, die Frage von Schutzmaßnahmen in Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten sei auch an ihn herangetragen worden. Seines Erachtens komme es nur in Einzelfällen aufgrund der Formulierung

gen in den Schutzgebietsverordnungen zu Problemen.

Soweit er informiert sei, fuhr der Abgeordnete fort, werde die Erstbeschaffung eines Schutzzaunes gefördert. Nicht klar sei ihm allerdings, ob für den Fall, dass ein Schutzzaun verschließen sei, auch eine Ersatzbeschaffung gefördert werden könne.

Außerdem wollte der Abgeordnete wissen, ob die Förderung kompatibel sei mit den Vorgaben der Wolfsverordnung oder ob möglicherweise Zäune gefördert würden, mit denen der Herdenschutz nicht geleistet werden könne.

**BD Schrader (MU)** entgegnete, gefördert werde lediglich die Erstbeschaffung.

Gefördert werde der Grundschutz von 90 cm und, sofern es Anlass dafür gebe, auch ein auf 120 cm erhöhter Schutz.

Abg. **Dana Guth (AfD)** meinte, das Thema „Wolf“ sei seit Jahren ein Dauerbrenner und werde auch in dieser Legislaturperiode ständig diskutiert. Vor diesem Hintergrund stelle sich ihr die Frage, ob überhaupt geplant sei, noch in dieser Legislaturperiode eine Lösung für die Landwirte bzw. die Weidetierhalter zu finden bzw. eventuell sogar noch vor den Bundestagswahlen eine Entscheidung herbeizuführen.

**BD Schrader (MU)** antwortete, Sachsen sei dem Land Niedersachsen in der Entwicklung der Wolfsproblematik um zehn Jahre voraus, und auch in Sachsen sei noch keine Lösung gefunden worden. Er gehe nicht davon aus, so der Ministerialvertreter, dass das Problem zeitnah gelöst werden könne. Die Landesregierung habe selbstverständlich ein großes Interesse daran, das Thema zumindest einer sachlichen Diskussion zuzuführen.

Von Abg. **Hermann Grupe (FDP)** auf die Frage der Wolfshybriden angesprochen, legte **BD Schrader (MU)** dar, Wolfshybriden seien nach der Änderung des § 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes zu entnehmen, und dies werde sich auch in der Wolfsverordnung für Niedersachsen wiederfinden.

Angesichts des bisherigen Monitorings bestehe keine Veranlassung für die Annahme, dass in Niedersachsen signifikant viele Wolfshybriden vorkämen.

Die Diskussion über Wolfshybriden werden recht emotional geführt. Wären mehrere Labors nach abgesprochenen Standards tätig, die die Ergebnisse jeweils gegenchecken könnten, könnte sicherlich auch in die Diskussion über Wolfshybriden eine gewisse Sachlichkeit gebracht werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke (CDU)** wies darauf hin, dass die Entschädigungszahlungen des Landes als Billigkeitsleistungen auf 5 000 Euro gedeckelt seien. Für Schafrisse möge dieser Betrag ausreichen, aber bei dem Wert von Rindern und Pferden gehe es häufig um sechsstelligen Beträge.

In dem Fall, in dem ein Problemwolf entnommen werden solle, sich dann aber herausstelle, dass nicht der richtige Wolf aus dem Rudel geschossen worden sei, werde zunächst einmal abgewartet, ob es zu weiteren Rissen kommen. Sei dies nicht der Fall, werde die weitere Jagd eingestellt. Gebe es hingegen einen weiteren Riss, werde weiter gejagt. Was das im schlimmsten Fall für die Pferdehalter vor Ort bedeute, brauche er sicherlich nicht darzustellen.

Der Abgeordnete warf die Frage auf, wie das Land mit den Fällen umgehen wolle, in denen auf der einen Seite keine ausreichenden Billigkeitsleistungen gezahlt würden, auf der anderen Seite aber auch keine Handhabe bestehe, um eines solchen Rudels Herr zu werden.

**BD Schrader (MU)** antwortete, in der Tat seien die Billigkeitsleistungen pro Einzelfall auf 5 000 Euro und insgesamt über das Jahr auf 30 000 Euro gedeckelt. Sofern häufiger Schäden durch Wolfsrisse aufträten, werde versucht, den betreffenden Wolf zu entnehmen

Wenn es darum gehe, mehr Mittel für Entschädigungsleistungen zur Verfügung zu stellen, liege dies in der Entscheidung des Landtages.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke (CDU)** kam auf die Ausführungen des Vertreters der FDP-Fraktion zu sprechen, wonach in Frankreich bezüglich der Wolfspopulation eine Grenze von 500 Tieren festgelegt worden sei. Ein entsprechender politischer Beschluss aus Frankreich sei ihm nicht bekannt, so der Abgeordnete. Allerdings wisse er, dass in Frankreich die Strategie des verminderten Wachstums verfolgt werde.

Aus Schweden hingegen sei ihm der Beschluss bekannt, den Bestand auf eine bestimmte Zielzahl einzuregulieren.

Er wäre dem Vertreter der FDP-Fraktion dankbar, wenn dieser dem Ausschuss bezüglich der Entscheidung in Frankreich eine Quelle zur Verfügung stellen könnte.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) sagte zu, dem Ausschuss die entsprechende Quelle zuzuleiten.<sup>4</sup>

Ihm sei, fuhr Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) fort, die Antwort der Kommission auf eine Anfrage von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zugeleitet worden, der eine Karte beigelegen habe. Diese Karte sei insofern interessant, als mit ihr belastbar dargelegt werde, wie sich die Wolfspopulationen nach Auffassung der Europäischen Union aufteilen.

Danach zähle das Wolfsvorkommen in Niedersachsen weitgehend zu der sogenannten Atlantischen Population. Zu dem Bereich der sogenannten Atlantischen Population zählten auch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Irland. Die Vorgabe, dass sich die Wolfspopulationen überall in einem guten Erhaltungszustand befinden müssten, werde ohne aktives Aussetzen in Großbritannien und Irland kaum zu erfüllen sein.

Die Atlantische Population reiche von Dänemark über Schleswig-Holstein, Niedersachsen, die Benelux-Staaten über Frankreich bis nach Spanien.

In Spanien sei der Wolf jedoch in unterschiedlichen Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet. Lediglich in einem Nationalpark im Nordwesten des Landes bestehe für den Wolf mit der Listung im Anhang IV ein hoher Schutzstatus, während der Wolf im kompletten restlichen Land im Anhang V gelistet sei.

Der Abgeordnete bat das Umweltministerium, zu klären, wie es in Spanien gelungen sei, dass der Wolf im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet sei.

BD **Schrader** (MU) antwortete, dass der Wolf in den einzelnen europäischen Ländern unterschiedlichen Schutzstatus genieße. Bei der Zeichnung der Berner Konvention, aber auch bei der Verabschiedung der FFH-Richtlinie hätten die verschiedenen Staaten unterschiedlicher State-

ments abgegeben und zum Teil auch ein Veto eingelegt.

Als seinerzeit die FFH-Richtlinie erlassen worden sei, habe das Thema „Wolf“ für Deutschland keine Rolle gespielt. Die Bundesrepublik Deutschland habe seinerzeit der Listung im Anhang IV nicht widersprochen.

Sollte diese Einordnung geändert werden, bedürfte dies eines einstimmigen Beschlusses auf europäischer Ebene. Die Erfolgsaussichten halte er für relativ überschaubar.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erinnerte daran, dass von Pferdehaltern angeregt worden sei, ein Forschungsprojekt durchzuführen mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für Tierhalter, um Übergriffe zu erschweren - etwa was unterschiedliche Pferderassen und deren Verhalten, Zusammensetzung der Herden sowie Beistellesel angehe -, zu entwickeln. Die Abgeordnete wollte wissen, ob eine solche Studie bereits durchgeführt worden sei und ob gegebenenfalls auch schon Ergebnisse vorlägen.

BD **Schrader** (MU) entgegnete, das Land arbeite konsequent mit dem Arbeitskreis „Pferd und Wolf“ zusammen. Konkrete Ergebnisse etwa in Form von Studien lägen allerdings noch nicht vor.

Angesichts des Umstandes, so Abg. **Hermann Grupe** (FDP), dass in Deutschland viel diskutiert werde, in den vergangenen Jahren aber nicht ein einziger Wolf unschädlich gemacht worden sei, würde er es begrüßen, wenn die Beratung des Antrages seiner Fraktion in der heutigen Sitzung abgeschlossen würde, bevor seiner Fraktion - in vielleicht fernerer Zukunft - vorgehalten werde, dass sich die Forderungen in dem Antrag überholt hätten.

Obwohl der Antrag mittlerweile fast zwei Jahre alt sei, sei er nach wie vor hoch aktuell.

Der FDP-Fraktion im Bundestag sei von der Bundesregierung mitgeteilt worden, dass gegenüber der EU für Deutschland nach wie vor 133 Wölfe gemeldet worden seien. Er halte dies für schieres Politikversagen und es im Übrigen für außerordentlich gefährlich, wenn Menschen ständig mit Unwahrheiten konfrontiert würden.

Die Betroffenen vor Ort seien verzweifelt. Die Situation eskaliere. Die Risszahlen stiegen, und mittlerweile würden nicht nur Schafe, sondern auch Pferde und Rinder gerissen.

---

<sup>4</sup> Als **Anlagen 2 und 3** sind der Niederschrift die vom Abg. Grupe der Landtagsverwaltung zugeleiteten Artikel von *agrartage* „Frankreich erlaubt Wolfsjagd“ und von *top agrar online* „Frankreichs Wolfsmanagement sieht Populationsausweitung auf 500 Wölfe vor“ beigelegt.

Deshalb bitte er darum, über den Antrag seiner Fraktion, der - leider - nach wie vor hoch aktuell sei, abzustimmen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen noch Diskussionsbedarf hätten, und bat darum, die abschließende Behandlung des Antrages zurückzustellen. Die Koalitionsfraktionen seien sicherlich in einer der nächsten beiden Sitzungen in der Lage, sich abschließend zu dem Antrag der FDP-Fraktion zu verhalten.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) knüpfte an die Ausführungen des Vertreters der FDP-Fraktion an, wonach es außerordentlich gefährlich sei, wenn Menschen ständig mit Unwahrheiten konfrontiert würden. Die Zahl von 133 Wölfen, die gegenüber der EU gemeldet worden seien, betonte der Abgeordnete, sei richtig. Allerdings müsse immer berücksichtigt werden, auf welchen Stichtag sie sich beziehe. Dass mit veralteten Zahlen gearbeitet werde, sei bekannt, und das kritisiere auch er, so der Abgeordnete. In diesem Zusammenhang Begriffe wie „Unwahrheiten“ zu verwenden, halte er wiederum für gefährlich.

Kein Bundesland habe, was das Wolfsmonitoring angehe, ein solch transparentes Verfahren und solch aktuelle Zahlen wie Niedersachsen.

Was das Wolfsmonitoring in Niedersachsen betreffe, entgegnete Abg. **Hermann Grupe** (FDP), gebe es keine unterschiedlichen Auffassungen. Wenn jedoch mit veralteten Zahlen operiert werde, sei er sehr dafür, dies deutlich beim Namen zu nennen.

### Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die weitere Behandlung des Antrages der FDP-Fraktion zurück.

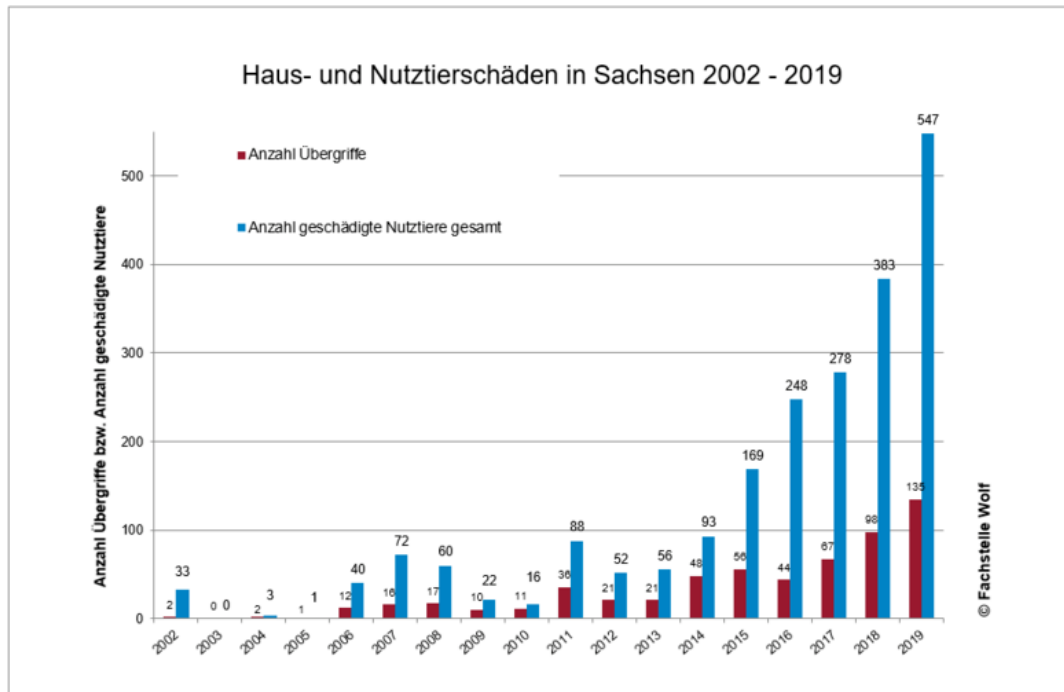
\*\*\*



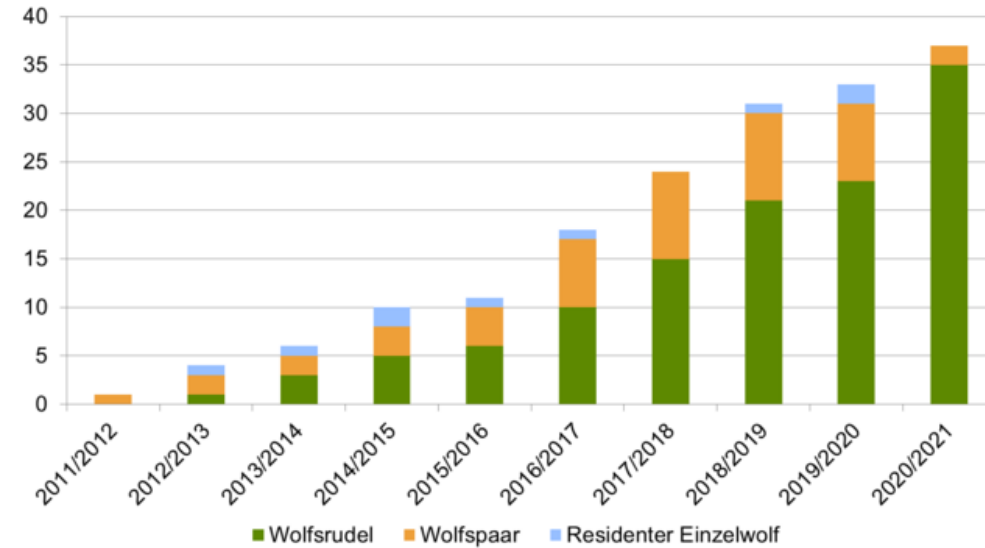
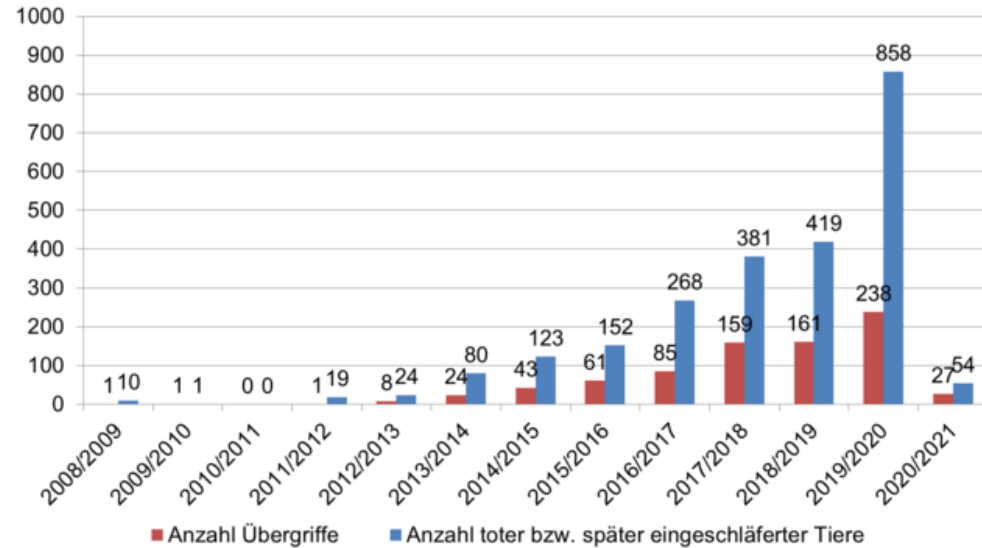
# 51. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mittwoch, den 2. September 2020

TOP 4: Wolfspopulation regulieren - Kulturgut Schäferei erhalten!

# Der Sachstand in anderen Bundesländern, z.B. Sachsen



# Der Sachstand in Niedersachsen und Vergleich

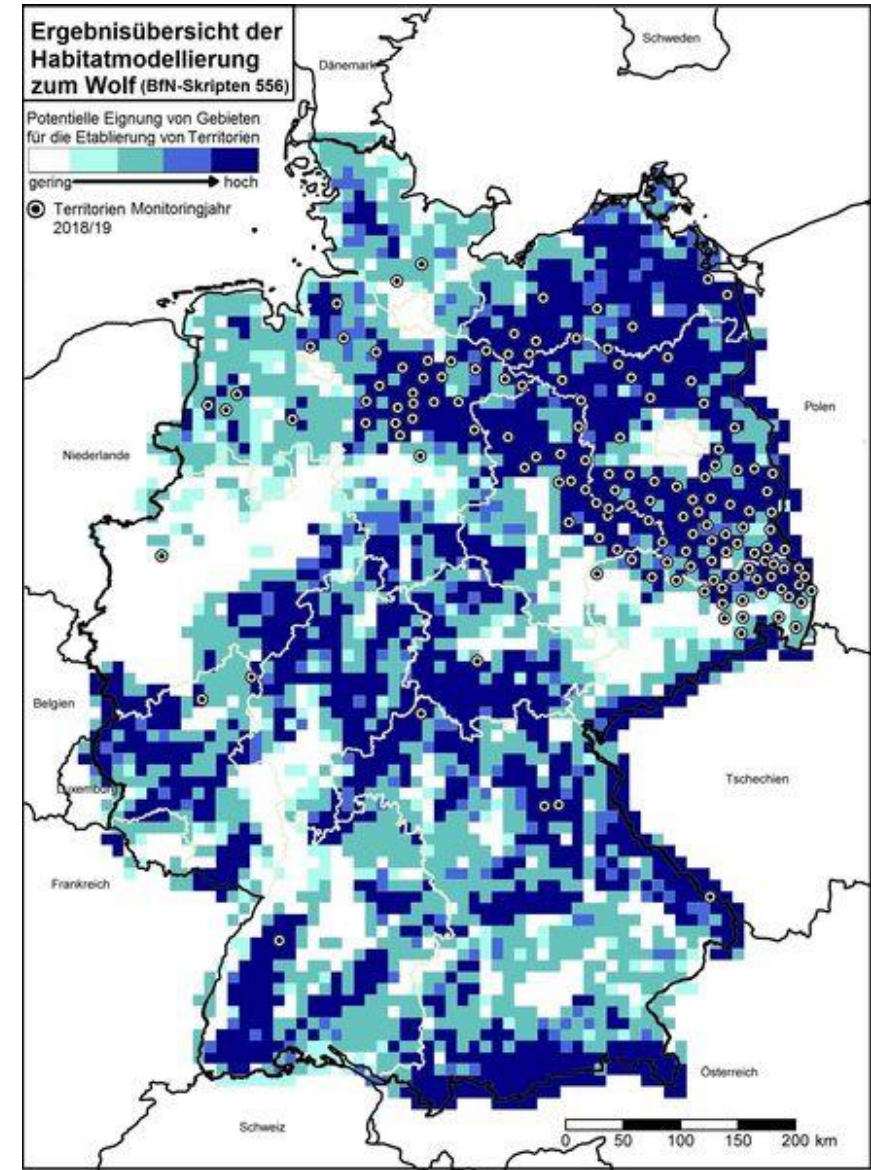
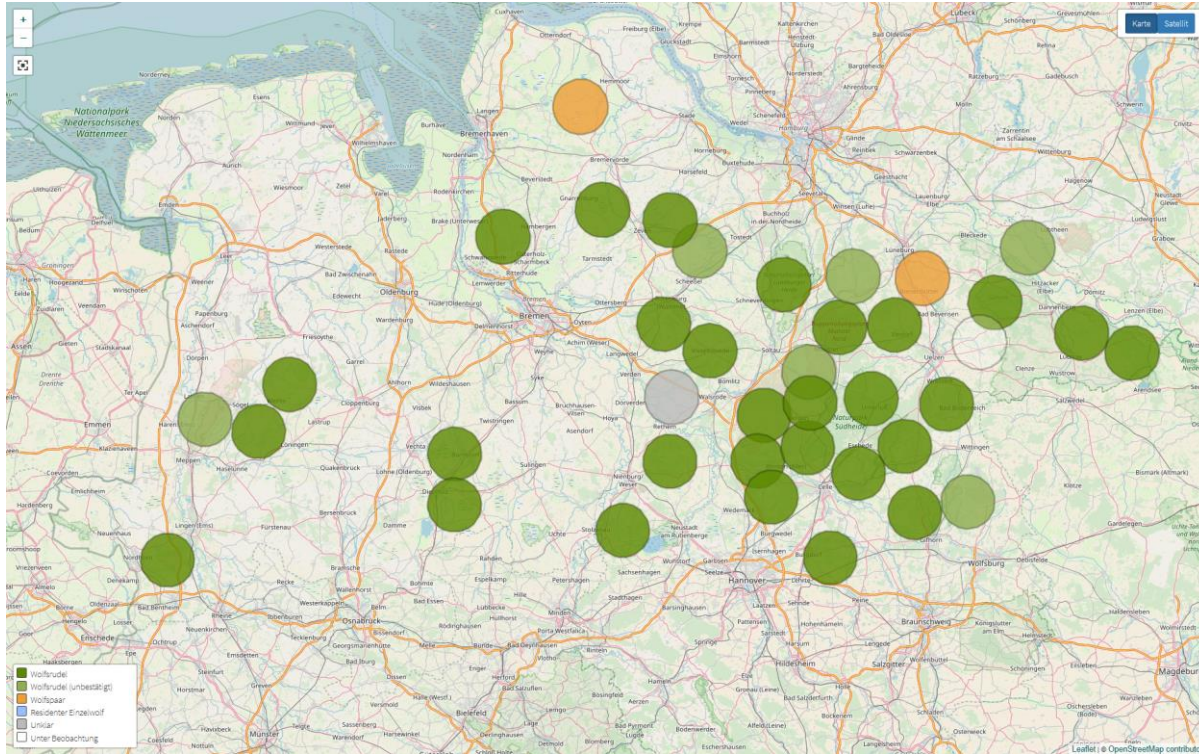


## Fazit:

- Ähnliche Entwicklung der relativen Zahlen von Rissen und Wölfen in den Ländern und bundesweit
- Hohe absolute Zahlen der Risse in NI durch Anzahl der Schafe und „Neuzuwanderung“ der Wölfe

Aktuell:  
35 Rudel, 2 Paare d.h.  
ca. **300 Wölfe in NI**

# Ausblick





Monitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.  
[www.wolfsmonitoring.com](http://www.wolfsmonitoring.com)



## Ausblick ohne Management/Regulierung

- Die Wolfspopulation wird weiter zunehmen
  - In der Anzahl und
  - in der Fläche
- Die Nutztierrisse werden weiter zunehmen
  - In der Anzahl und
  - in der Fläche

**Ein Wolfsmanagement muss an der  
Wolfspopulation und den Nutztierissen  
ansetzen**



agrارheute > Land + Leben > Frankreich erlaubt Wolfsjagd

Wolf

## Frankreich erlaubt Wolfsjagd



© ah/pixabay Symbolbild



Eva Eckinger, agrارheute

am Freitag, 14.09.2018 - 12:44 ([Jetzt kommentieren](#))

Im Süden Frankreichs ist das Erlegen von Wölfen zur Bestandsregulierung seit dem 1. September erlaubt. Auch in der Schweiz wurden zwei Wölfe zum Abschuss freigegeben.

- Anzeige -

Wie das Fachmagazin Schweizer Bauer berichtet, ist die Erlegung von Wölfen im Département Alpes-de-Haute-Provence im Süden Frankreichs nun erlaubt. Die **Regelung** gilt seit dem 01. September.

Verkündet wurde die Entscheidung von Präfekt Stéphane Bouillon, der für das **Wolfsmanagement** zuständig ist. Zuvor habe er bei einer Ortsbegehung die Wolfsschäden in der Gegend besichtigt.

### Landwirtschaft begrüßt Entscheidung

Gemäß dem aktuellen französischen Wolfsmanagementplan dürfen 40 Wölfe jährlich erlegt werden. Dies habe ursprünglich allerdings nur zur unmittelbaren Verteidigung gegolten, berichtet Schweizer Bauer. Der französische Bauernverband (FNSEA) sowie die Organisationen der Junglandwirte (JA) und Schafzüchter (FNO) begrüßten die Entscheidung und sprachen von einem "ersten Erfolg".

### Tierhalter: Verteidigung mit Schusswaffen

Sie fordern jedoch noch weitere Schritte, wie Schweizer Bauer meldet: Alle Tierhalter in **Frankreich** sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Herden ohne Einschränkungen durch den Gebrauch von Schusswaffen zu verteidigen. Das müsse auch in Nationalparks und unter Einsatz von Wärmebild-Zielfernrohren erlaubt sein.

### Erweiterung der Wolfsjagd

Laut Nationalem Büro für **Jagd** und Wildtiere (ONCFS) habe es zum Jahreswechsel geschätzte 430 Wölfe in Frankreich gegeben. Frankreich strebt in seinem Managementplan bis 2023 eine Zielpopulation von 500 Individuen an.

Diese Populationszahl ist inzwischen fast erreicht. Dies sehen die Landwirtschaftsverbände als beste Begründung für die Ausdehnung der Wolfsjagd.

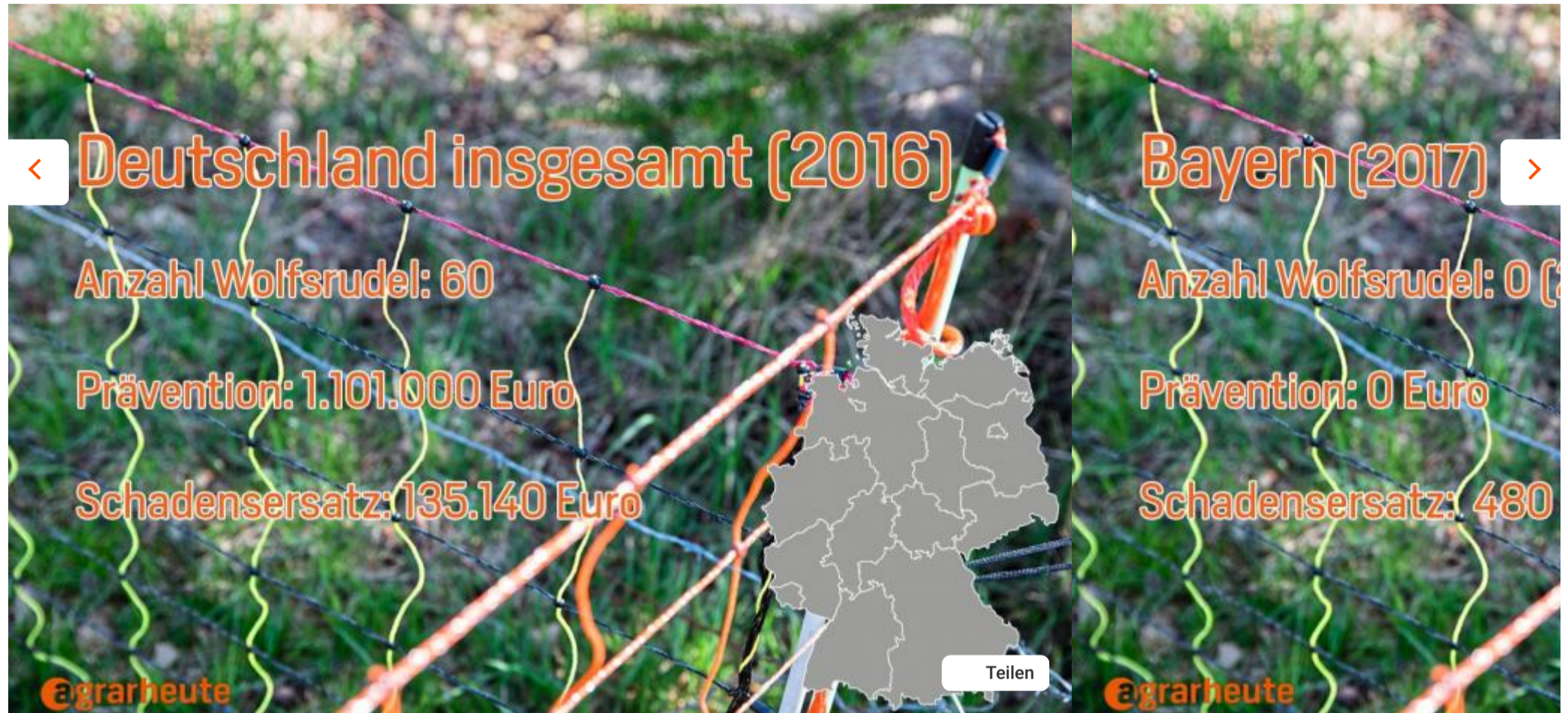
### Schweiz gibt Wölfe zum Abschuss frei

Wie das Fachmagazin jagderleben berichtet, sind auch im Kanton Wallis in der Schweiz im Moment zwei Wölfe zum Abschuss freigegeben.

Der Grund hierfür seien die seit Mitte August stark zunehmenden Risse, sogar auf geschützten Almen.

Mit Material von Schweizer Bauer, jagderleben

### Länderübersicht: Das kostet der Wolf



© Jan-Philipp Eberstein

© Jan-Philipp Eberstein

Wolfsmanagement

Frankreich

Jagd

Schweiz

- Anzeige -



# Frankreichs Wolfsmanagement sieht Populationsausweitung auf 500 Wölfe vor

In Frankreich haben das Agrarministerium und das Umweltressort ihren Wolfsmanagementplan vorgelegt und damit die Leitlinien für den Umgang mit dem Raubtier für die kommenden sechs Jahre skizziert. Demnach hält Paris daran fest, bis 2023 die Wolfspopulation auf 500 Individuen zu vergrößern.

27.02.2018 von



Agra Europe (AgE)



*Wolf (Bildquelle: Wald und Holz NRW)*

In Frankreich haben das Agrarministerium und das Umweltressort ihren Wolfsmanagementplan vorgelegt und damit die Leitlinien für den Umgang mit dem Raubtier für die kommenden sechs Jahre skizziert. Demnach hält Paris daran fest, bis 2023 die Wolfspopulation auf 500 Individuen zu vergrößern, um das Vorkommen der Art nachhaltig zu sichern. Weitere Kernpunkte sind die bessere Erforschung der Raubtiere sowie der Ausbau von Schutzmaßnahmen sowohl für die Herden als auch für die Wölfe, deren Status als geschützte Art der Managementplan unterstreicht.

Weitere Maßnahmen sollen den Tierhaltern mehr Möglichkeiten zur Verteidigung im Falle eines Angriffs einräumen; zudem will Paris die Tierhaltung und die Weidewirtschaft im Verbreitungsgebiet des Raubtieres unterstützen.

Der französische Bauernverband (FNSEA) erklärte, ein weiteres Mal werde der Wille des ländlichen Raumes „ignoriert, verspottet und übergangen“. Die Politik habe sich für eine Renaturierung auf Kosten der menschlichen Aktivitäten entschieden. Der FNSEA kündigte an, seinen Widerstand fortzusetzen. Für alle Tierhalter und in allen Regionen müsse das Ziel lauten, die Angriffe auf die Herden auf Null zu bringen. Bei der kleinbäuerlich organisierten Confédération Paysanne (Conf') stieß der Plan ebenfalls auf Ablehnung. Paris ignoriere die Landwirte und ihre Situation. Wieder einmal seien nicht die Wölfe, sondern die Tierhalter gezwungen, sich an die Situation anzupassen.

Auf wenig Gegenliebe stößt der neue Wolfsmanagementplan auch bei den Umwelt- und Naturschutzverbänden. Mehrere Organisationen attestierten der Regierung einen Mangel an politischer Courage. Wieder werde die Gelegenheit verpasst, die Weichen zu einem integrierten Management zu stellen. Der Plan sei unausgewogen und die angestrebten Regelungen „inakzeptabel“. Mehrere wissenschaftliche Instanzen, darunter auch das Nationale Büro für Jagd und Wildtiere (ONCFS), hätten wiederholt darauf hingewiesen, dass sich nur durch Abschlüsse keinerlei nachhaltige Reduzierung der Angriffe auf Herden erreichen lassen werde, betonten die Verbände. „Aus gutem Grund“ sei daher wohl auf eine

Evaluation dieser Maßnahme verzichtet worden, denn diese sei „ineffizient und kontraproduktiv“.